

# PASTORALBLATT

## AMTSBLATT DES BISTUMS EICHSTÄTT

170. Jahrgang

**Nr. 3**

23. März 2023

Herausgegeben vom Bischöflichen Generalvikariat, Luitpoldstraße 2, 85072 Eichstätt,  
E-Mail: [pastoralblatt@bistum-eichstaett.de](mailto:pastoralblatt@bistum-eichstaett.de)

Nr.	INHALT	Seite
36.	Botschaft des Heiligen Vaters für die Fastenzeit 2023 .....	158
37.	Aufruf zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntagskollekte 2023) .....	161
38.	Organisationsakt zur Errichtung des Katholischen Datenschutzzentrums Bayern als Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Nürnberg .....	162
39.	Satzung des Katholischen Datenschutzzentrums Bayern .....	165
40.	Gesetz zur Änderung der „Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids“ (UKA-Ordnung-ÄnderungsG) .....	171
41.	Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids (Durchgeschriebene Fassung) .....	174
42.	Hirtenwort zur Österlichen Bußzeit am 1. Fastensonntag, dem 26. Februar 2023 (zur Dokumentation).....	187
43.	Änderung der Diözesanen Bauregeln .....	189
44.	Urlaubsregelung für Priester in den Sommerferien 2023 .....	197
45.	Berichtigung zum Pastoralblatt Nr. 2 vom 24. Februar 2023 Im Herrn ist verschieden .....	198
46.	Ernennungen .....	198
47.	Resignation/Entpflichtung .....	199
48.	Priesterweihe am Samstag, 29. April 2023.....	199
49.	Firmplan 2023, Änderung/Ergänzung .....	200
50.	Fortbildungsangebote der Diözese.....	200

51. Einführungskurs für Kommunionhelfer/-innen.....	202
52. Willibaldswoche 2023 – Save the date .....	203
53. Hinweise zur Durchführung der Palmsonntagskollekte 2023 .....	203

---

## HEILIGER STUHL

### Nr. 36    **BOTSCHAFT DES HEILIGEN VATERS für die Fastenzeit 2023** **Askese in der Fastenzeit, ein synodaler Weg**

Liebe Brüder und Schwestern!

Die Evangelien nach Matthäus, Markus und Lukas berichten übereinstimmend von der Begebenheit der Verklärung Jesu. In diesem Ereignis sehen wir die Antwort des Herrn auf das Unverständnis, das ihm seine Jünger entgegengebracht hatten. Kurz zuvor war es nämlich zu einer wirklichen Auseinandersetzung zwischen dem Meister und Simon Petrus gekommen, nachdem dieser sich zu Jesus als dem Christus, dem Sohn Gottes, bekannt hatte, dann aber seine Ankündigung von Leiden und Kreuz zurückgewiesen hatte. Jesus hatte ihn scharf getadelt: »Tritt hinter mich, du Satan! Ein Ärgernis bist du mir, denn du hast nicht das im Sinn, was Gott will, sondern was die Menschen wollen« (Mt 16,23). Und »sechs Tage danach nahm Jesus Petrus, Jakobus und dessen Bruder Johannes beiseite und führte sie auf einen hohen Berg« (Mt 17,1).

Das Evangelium der Verklärung wird jedes Jahr am zweiten Fastensonntag verkündet. Tatsächlich nimmt uns der Herr in dieser liturgischen Zeit beiseite, damit wir mit ihm kommen. Auch wenn unsere gewöhnlichen Pflichten von uns verlangen, an den angestammten Orten zu bleiben und ein manchmal langweiliges Alltagsleben mit vielen Wiederholungen zu führen, sind wir in der Fastenzeit eingeladen, gemeinsam mit Jesus „auf einen hohen Berg zu steigen“, um mit dem heiligen Gottesvolk eine besondere Erfahrung von Askese zu machen.

Die Askese in der Fastenzeit ist ein – stets von der Gnade beseeltes – Bestreben, unseren Mangel an Glauben und unseren Widerstand gegen die Nachfolge Jesu auf dem Weg des Kreuzes zu überwinden. Genau das, was Petrus und die anderen Jünger nötig hatten. Um unsere Kenntnis des Meisters zu vertiefen, um das Geheimnis des göttlichen Heils, das sich in der vollkommenen Selbsthingabe aus Liebe verwirklicht, voll zu verstehen und anzunehmen, muss man sich von ihm

beiseite und in die Höhe führen lassen und sich von Mittelmäßigkeit und Eitelkeit befreien. Man muss sich auf den Weg machen, einen ansteigenden Weg, der Anstrengung, Opfer und Konzentration erfordert, so wie bei einer Bergwanderung. Diese Voraussetzungen sind auch wichtig für den synodalen Weg, den zu beschreiten wir uns als Kirche vorgenommen haben. Es wird uns guttun, über diese Beziehung zwischen der Askese in der Fastenzeit und der synodalen Erfahrung nachzudenken.

Zu den „Exerzitien“ auf dem Berg Tabor nimmt Jesus drei Jünger mit, die erwählt wurden, um Zeugen eines einzigartigen Ereignisses zu sein. Er möchte, dass diese Erfahrung der Gnade nicht eine einsame, sondern eine gemeinsame ist, wie unser ganzes Glaubensleben. Jesus folgt man gemeinsam nach. Und gemeinsam, als pilgernde Kirche durch die Zeit, leben wir das Kirchenjahr und in ihm die Fastenzeit, indem wir gemeinsam mit denen gehen, die uns der Herr als Weggefährten zur Seite gestellt hat. In Analogie zum Aufstieg Jesu und der Jünger auf den Berg Tabor können wir sagen, dass unser Weg in der Fastenzeit „synodal“ ist, denn wir gehen ihn gemeinsam und auf demselben Weg, als Jünger des einzigen Meisters. Ja wir wissen, dass er selbst der Weg ist, und deshalb tut die Kirche sowohl im Vollzug der Liturgie wie auch der Synode nichts anderes, als immer tiefer und voller in das Geheimnis Christi, des Erlösers, einzutreten.

Und so kommen wir zum Höhepunkt. Das Evangelium berichtet, dass Jesus »vor ihnen verwandelt [wurde]; sein Gesicht leuchtete wie die Sonne und seine Kleider wurden weiß wie das Licht« (Mt 17,2). Das ist also der „Gipfel“, das Ziel des Weges. Am Ende des Aufstiegs, als sie mit Jesus auf dem hohen Berg stehen, wird den drei Jüngern die Gnade zuteil, ihn in seiner Herrlichkeit zu schauen, in einem übernatürlichen Licht, das nicht von außen kam, sondern von ihm selbst ausstrahlte. Die göttliche Schönheit dieses Anblicks war unvergleichlich größer als jede Anstrengung, die die Jünger beim Aufstieg auf den Tabor hätten unternehmen können. Wie bei jeder anstrengenden Bergwanderung muss man beim Aufstieg den Blick fest auf den Pfad gerichtet halten, doch das Panorama, das sich am Ende eröffnet, überrascht und entschädigt durch seine Pracht. Auch der synodale Prozess erscheint oft beschwerlich und manchmal könnten wir den Mut verlieren. Aber was uns am Ende erwartet, ist zweifellos etwas Wunderbares und Überraschendes, das uns helfen wird, Gottes Willen und unseren Auftrag im Dienst an seinem Reich besser zu verstehen.

Die Erfahrung der Jünger auf dem Berg Tabor wird noch weiter angereichert, als neben dem verkörperten Jesus Mose und Elija erscheinen, die für das Gesetz beziehungsweise die Propheten stehen (vgl. Mt 17,3). Die Neuheit Christi ist die Erfüllung des alten Bundes und der Verheißungen; sie ist untrennbar mit der Geschichte Gottes mit seinem Volk verbunden und offenbart deren tiefe Bedeutung. Im analogen Sinn ist auch der synodale Weg in der Tradition der Kirche verwurzelt und gleichzeitig offen für das Neue. Die Tradition ist Quelle der Inspiration für die

Suche nach neuen Wegen, wobei die gegensätzlichen Versuchungen der Unbeweglichkeit und des improvierten Experimentierens vermieden werden müssen.

Der asketische Weg der Fastenzeit und in ähnlicher Weise der synodale Weg haben beide das Ziel einer Verklärung, sowohl auf der persönlichen als auch auf der kirchlichen Ebene. Einer Verwandlung, die in beiden Fällen ihr Vorbild in der Verklärung Jesu findet und durch die Gnade seines österlichen Geheimnisses bewirkt wird. Damit sich eine solche Verklärung in diesem Jahr in uns verwirklicht, möchte ich zwei „Pfade“ vorschlagen, die wir beschreiten können, um gemeinsam mit Jesus aufzusteigen und mit ihm das Ziel zu erreichen.

Der erste bezieht sich auf die Aufforderung, die Gottvater an die Jünger auf dem Tabor richtet, während sie den verklärten Jesus schauen. Die Stimme aus der Wolke sagt: »Auf ihn sollt ihr hören« (Mt 17,5). Der erste Hinweis ist also ganz klar: auf Jesus hören. Die Fastenzeit ist eine Zeit der Gnade in dem Maße, in dem wir auf ihn hören, der zu uns spricht. Und wie spricht er zu uns? Vor allem im Wort Gottes, das uns die Kirche in der Liturgie schenkt: Lassen wir es nicht ins Leere fallen; wenn wir nicht immer an der Messe teilnehmen können, so lasst uns doch Tag für Tag die biblischen Lesungen, auch mit Hilfe des Internets, lesen. Über die Heiligen Schriften hinaus spricht der Herr zu uns in unseren Brüdern und Schwestern, vor allem in den Gesichtern und Geschichten derer, die der Hilfe bedürfen. Aber ich möchte noch einen weiteren Aspekt hinzufügen, der im synodalen Prozess sehr wichtig ist: Das Hören auf Christus geschieht auch über das Hören auf unsere Brüder und Schwestern in der Kirche, jenes gegenseitige Zuhören, das in manchen Phasen das Hauptziel ist, das aber immer unverzichtbar bleibt in der Methode und im Stil einer synodalen Kirche.

Als sie die Stimme des Vaters hörten, warfen sich die Jünger »mit dem Gesicht zu Boden und fürchteten sich sehr. Da trat Jesus zu ihnen, fasste sie an und sagte: Steht auf und fürchtet euch nicht! Und als sie aufblickten, sahen sie niemanden außer Jesus allein« (Mt 17,6-8). Hier ist der zweite Hinweis für diese Fastenzeit, der darin besteht, nicht Zuflucht in einer Religiosität zu suchen, die nur aus außergewöhnlichen Ereignissen, aus eindrucksvollen Erfahrungen besteht, weil man Angst hat, sich der Realität mit ihren täglichen Mühen, Nöten und Widersprüchen zu stellen. Das Licht, das Jesus den Jüngern zeigt, ist ein Vorgeschmack auf die österliche Herrlichkeit, und auf diese geht man zu, indem man „ihm allein“ folgt. Die Fastenzeit ist auf Ostern ausgerichtet: Die „Exerzitien“ sind kein Selbstzweck, sondern bereiten uns darauf vor, das Leiden und das Kreuz mit Glaube, Hoffnung und Liebe zu leben, um zur Auferstehung zu gelangen. Auch der synodale Weg darf uns keine falschen Hoffnungen machen, wir seien angekommen, wenn Gott uns die Gnade einiger starker Gemeinschaftserfahrungen schenkt. Auch dort sagt uns der Herr: »Steht auf und fürchtet euch nicht«. Lasst uns in die Ebene hinabsteigen, und möge die Gnade, die wir erfahren haben, uns dabei helfen, an der Synodalität im Alltagsleben unserer Gemeinschaften zu arbeiten.

Liebe Brüder und Schwestern, der Heilige Geist möge uns in dieser Fastenzeit bei Aufstieg mit Jesus beseelen, damit wir seinen göttlichen Glanz erfahren und – solchermaßen im Glauben gestärkt – unseren Weg gemeinsam mit ihm fortsetzen können, der der Ruhm seines Volkes und das Licht aller Völker ist.

*Rom, St. Johannes im Lateran, 25. Januar 2023, Fest der Bekehrung  
des heiligen Apostels Paulus.*

*Franciscus*

## DEUTSCHE BISCHOFSKONFERENZ

### Nr. 37 **Aufruf zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntagskollekte 2023)**

Liebe Schwestern und Brüder,

am Palmsonntag hören wir das Evangelium vom Einzug Jesu in Jerusalem. Auf diesem biblischen Weg ziehen auch in diesem Jahr zahlreiche Christen aus dem Heiligen Land in einer Prozession durch die Stadt. Hoffentlich können sie nach den Jahren der Einschränkungen durch die Pandemie nun wieder von Pilgern aus aller Welt begleitet werden – eine Erfahrung der Solidarität, die dringend erwünscht ist.

Denn die Christen des Heiligen Landes sind eine kleine Minderheit. Im Westjordanland, in Gaza und sogar in Jerusalem nimmt ihre Zahl kontinuierlich ab. Für die Gesellschaft, in der sie leben, sind sie jedoch von großer Bedeutung. Je nach Wohnort haben Christen jüdische oder muslimische Nachbarn. Mit dem Judentum verbindet sie die gemeinsame Hebräische Bibel, mit dem Islam die gemeinsame orientalische Kultur. In ihrem Alltag haben sie deshalb die Chance, als Vermittler in der konfliktreichen Region zu agieren. Für sich selbst aber sehen viele Christen wenig Perspektiven. Viele träumen von einem besseren Leben jenseits ihrer Heimat.

Wir bitten Sie am Palmsonntag um Ihre Solidarität mit den Christen im Heiligen Land, damit sie für sich eine Zukunft sehen und bleiben. Der Deutsche Verein vom Heiligen Lande und das Kommissariat des Heiligen Landes der Franziskaner eröffnen durch Ihre Spende den Christen vor Ort Chancen auf Bildung, soziale Teilhabe und ein selbstbestimmtes Leben. Christliche Begegnungstätten, Schulen,

Gemeinden und soziale Einrichtungen sorgen für neue Perspektiven. Sie bieten nicht nur Arbeitsplätze, sondern sie unterstützen auch Kinder aus sozial schwachen Familien, Menschen mit Behinderung, chronisch Kranke und Migranten – darunter viele Frauen. Darüber hinaus tragen christliche Einrichtungen vielfach zur interreligiösen Friedenserziehung bei.

Wir bitten Sie: Tragen Sie mit Ihrem Gebet und Ihrer Spende am Palmsonntag dazu bei, dass die christliche Präsenz im Heiligen Land erhalten bleibt. Herzlichen Dank!

Fulda, den 29. September 2022

Für das Bistum Eichstätt

A handwritten signature in black ink that reads "Gregor Maria Hanke OSB". To the left of the signature is a small black cross symbol.

Gregor Maria Hanke OSB  
Bischof von Eichstätt

*Die Kollekte, die am Palmsonntag, dem 02.04.2023, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) gehalten wird, ist ausschließlich für die Unterstützung der Christen im Heiligen Land durch den Deutschen Verein vom Heiligen Lande und das Kommissariat des Heiligen Landes der Deutschen Franziskanerprovinz bestimmt.*

## FREISINGER BISCHOFSKONFERENZ

Nr. 38    **Organisationsakt zur Errichtung des Katholischen Datenschutzzentrums Bayern als Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Nürnberg**

### Präambel

Das verfassungsrechtlich garantierte Recht der Kirche, ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes zu ordnen und zu verwalten, umfasst auch das Recht zur autonomen Regelung des Datenschutzes im kirchlichen Bereich, wie es in Artikel 91 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) verankert ist.

Hierzu wurden die bisher gültigen kirchlichen Datenschutzvorschriften von den deutschen (Erz-)Bischöfen durch Einführung des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KOG) zum 24. Mai 2018 mit den Vorschriften der DSGVO in Einklang gebracht.

Seither gemachte Erfahrungen, sich neu einstellende Bedürfnisse und insbesondere um die Unabhängigkeit der Datenschutzaufsicht zu garantieren und den kirchlichen Datenschutz gegenüber dem staatlichen Recht weiter auf gleichem Niveau auszugestalten, haben die (Erz-)Bischöfe von Augsburg, Bamberg, Eichstätt, München und Freising, Passau, Regensburg und Würzburg veranlasst, die Datenschutzaufsicht rechtlich neu zu ordnen, zu diesem Zweck auf der Grundlage des Artikel 140 GG i.V.m. Artikel 137 Absatz 5 WRV den Zweckverband „Katholisches Datenschutzzentrum Bayern“ durch Zusammenschluss zu bilden und diesen künftig in der Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts die Aufgaben nach dem KOG erfüllen zu lassen.

## I.

Die (Erz-)Diözesen Augsburg, Bamberg, Eichstätt, München und Freising, Passau, Regensburg und Würzburg (Mitgliedsdiözesen) schließen sich unter Fortbestand ihrer rechtlichen Selbständigkeit mit Wirkung zum 01.04.2023 zusammen und bilden einen Zweckverband.

Der Zweckverband trägt den Namen

„Katholisches Datenschutzzentrum Bayern“

und hat seinen Sitz in Nürnberg (Belegenheit Erzdiözese Bamberg); ferner soll ihm die Eigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts (KdöR) verliehen werden.

Nach kirchlichem Recht handelt es sich um eine öffentliche juristische Person des kanonischen Rechts.

## II.

Zweck des Katholischen Datenschutzzentrums Bayern ist die Wahrnehmung der kirchlichen Datenschutzaufsicht auf der Grundlage der für die Mitgliedsdiözesen geltenden kirchlichen Datenschutzregelungen, insbesondere des Gesetzes über den kirchlichen Datenschutz (KOG) in der für die Mitgliedsdiözesen jeweils geltenden Fassung. Mit der Wahrnehmung der kirchlichen Datenschutzaufsicht wird zugleich sichergestellt, dass bei den kirchlichen verantwortlichen Stellen im Sinne des KOG ausreichende Maßnahmen zum Datenschutz getroffen werden und die Anwendung des KOG überwacht und durchgesetzt wird.

Die Datenschutzaufsicht erstreckt sich sachlich und örtlich auf die von § 3 KOG erfassten Bereiche der Mitgliedsdiözesen.

### III.

Die nach Maßgabe des jährlichen Haushaltsplans benötigten Mittel der Katholischen Datenschutzaufsicht Bayern werden nach Maßgabe der Satzung von den bayerischen (Erz-)Diözesen als Mitgliedsdiözesen des Katholischen Datenschutzzentrums Bayern bereitgestellt.

### IV.

Organe des Katholischen Datenschutzzentrums Bayern sind

- die/der gemeinsame Diözesandatenschutzbeauftragte und
- der Verwaltungsrat.

Sie erledigen die ihnen durch die Satzung in ihrer jeweils gültigen Form übertragenen Aufgaben.

Die/Der gemeinsame Diözesandatenschutzbeauftragte vertritt das Katholische Datenschutzzentrum Bayern gerichtlich und außergerichtlich und führt dessen Geschäfte.

Vertreter/in ist die/der jeweilige Stellvertreter/in des/der gemeinsamen Diözesandatenschutzbeauftragten.

### V.

Für das Katholische Datenschutzzentrum Bayern gilt die als Bestandteil dieses Organisationsaktes beigefügte Satzung.

### VI.

Das Katholische Datenschutzzentrum Bayern bedarf zu seiner rechtsgültigen Entstehung nach weltlichem Gesetz neben diesem Organisationsakt (samt anliegender Satzung) der Feststellung der Körperschaftsrechte durch das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus. Die Verleihung der Eigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts ist durch die Erzdiözese Bamberg zu beantragen.

### VII.

- (1) Die Kosten dieser Urkunde und ihres Vollzugs tragen die bayerischen (Erz-) Diözesen als Mitgliedsdiözesen zu Lasten der Katholischen Datenschutzaufsicht Bayern.
- (2) Diese Urkunde wird achtfach gefertigt. Je eine Fertigung erhalten das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus sowie die sieben bayerischen (Erz-)Diözesen als Mitgliedsdiözesen.



## **Präambel**

Das verfassungsrechtlich garantierte Recht der Kirche, ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes zu ordnen und zu verwalten, umfasst auch das Recht zur autonomen Regelung des Datenschutzes im kirchlichen Bereich, wie es in Artikel 91 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) verankert ist. Hierzu wurden die bisher gültigen kirchlichen Datenschutzvorschriften von den deutschen (Erz-)Bischöfen durch Einführung des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KOG) zum 24. Mai 2018 mit den Vorschriften der DSGVO in Einklang gebracht. Mit der Anwendung umfassender Datenschutzregeln im Sinne von Artikel 91 Absatz 1 DSGVO ist der Kirche nach Artikel 91 Absatz 2 DSGVO die Möglichkeit eröffnet, die Aufsicht über deren Einhaltung einer unabhängigen Aufsichtsbehörde spezifischer Art zu überantworten, welche die in Kapitel VI der DSGVO niedergelegten Bedingungen erfüllt.

Dementsprechend haben sich die (Erz-)Bischöfe der bayerischen (Erz-)Diözesen Augsburg, Bamberg, Eichstätt, München und Freising, Passau, Regensburg sowie Würzburg darauf verständigt, die Datenschutzaufsicht in einem gemeinsamen Datenschutzzentrum Bayern als unabhängige Aufsichtsbehörde im Sinne von Artikel 91 Absatz 2 DSGVO neu zu ordnen und zu diesem Zweck durch Zusammenschluss einen eigenständigen Zweckverband zu bilden, diesem durch den Freistaat Bayern die Eigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts (KdöR) verleihen zu lassen und ihm die nachstehende Satzung zu geben.

### **§ 1**

#### **Rechtsform, Name, Sitz, Rechtsanwendung**

- (1) Die (Erz-)Diözesen Augsburg, Bamberg, Eichstätt, München und Freising, Passau, Regensburg und Würzburg haben sich gemäß Artikel 140 GG i.V.m. Artikel 137 Absatz 5 WRV unter Fortbestand ihrer rechtlichen Selbständigkeit als Körperschaften des öffentlichen Rechts zu dem „Katholischen Datenschutzzentrum Bayern“ zusammengeschlossen und hierdurch als gleichberechtigte Mitgliedsdiözesen diesen Zweckverband errichtet, dem die Eigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen werden soll.

Nach kirchlichem Recht handelt es sich um eine öffentliche juristische Person des kanonischen Rechts.

- (2) Er führt den Namen „Katholisches Datenschutzzentrum Bayern“ und ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Kath. Datenschutzzentrum Bayern KdöR“. Er verfügt über einen eigenen jährlichen Haushalt, der zu veröffentlichen ist.
- (3) Sitz des Katholischen Datenschutzzentrums Bayern ist Nürnberg.

- (4) Für das Katholische Datenschutzzentrum Bayern gelten die bischöflichen Gesetze, insbesondere die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse, in ihrer jeweils vom Erzbischof der für den Sitz des Datenschutzzentrums zuständigen Erzdiözese Bamberg (Belegenheitsdiözese) in Kraft gesetzten geltenden Fassung.
- (5) Für das Katholische Datenschutzzentrum Bayern gilt das diözesane Datenschutzrecht der Belegenheitsdiözese. Es wendet bei der Erfüllung seines in § 3 bestimmten Zwecks auf Sachverhalte in den einzelnen (Erz-)Diözesen das jeweilige diözesane Datenschutzrecht an, insbesondere das Gesetz über den kirchlichen Datenschutz (im Folgenden: KOG) in der jeweils geltenden Fassung.

## **§2**

### **Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Zweckverbands sind zum Zeitpunkt seiner Errichtung die (Erz-)Diözesen Augsburg, Bamberg, Eichstätt, München und Freising, Passau, Regensburg und Würzburg.
- (2) Weitere (Erz-)Diözesen können dem Zweckverband unter den in dieser Satzung festgelegten Voraussetzungen als Mitgliedsdiözesen beitreten.
- (3) Mitgliedsdiözesen können unter den in dieser Satzung festgelegten Voraussetzungen aus dem Zweckverband austreten.

## **§3**

### **Zweckbestimmung**

- (1) Zweck des Katholischen Datenschutzzentrums Bayern ist die Wahrnehmung der kirchlichen Datenschutzaufsicht auf der Grundlage der für die Mitgliedsdiözesen geltenden kirchlichen Datenschutzregelungen, insbesondere des KOG in der für die Mitgliedsdiözesen jeweils geltenden Fassung. Mit der Wahrnehmung der kirchlichen Datenschutzaufsicht wird zugleich sichergestellt, dass bei den kirchlichen verantwortlichen Stellen im Sinne des KOG ausreichende Maßnahmen zum Datenschutz getroffen werden und die Anwendung des KDG überwacht und durchgesetzt wird.
- (2) Die Datenschutzaufsicht erstreckt sich sachlich und örtlich auf die von § 3 KOG erfassten Bereiche der Mitgliedsdiözesen. Nach Entscheidung des Verwaltungsrates gemäß § 7 Absatz 1 Buchstabe e) erweitert sich die Erstreckung auf die übernommenen Bereiche.
- (3) Das Katholische Datenschutzzentrum Bayern ist Anstellungsträger der/des von den Mitgliedsdiözesen nach § 42 Absatz 1 KDG bestellten gemeinsamen Diözesandatenschutzbeauftragten und der dort Mitarbeitenden.

## §4 Organe

Organe des Katholischen Datenschutzzentrums Bayern sind  
– die/der gemeinsame Diözesandatenschutzbeauftragte und  
– der Verwaltungsrat.

## §5 Gemeinsame/r Diözesandatenschutzbeauftragte/r, Rechtsstellung, Aufgaben, Geschäftsstelle

- (1) Die (Erz-)Bischöfe der Mitgliedsdiözesen bestellen eine/n gemeinsamen Diözesandatenschutzbeauftragte/n. Diese Person ist für die Mitgliedsdiözesen und ggf. weiteren kirchlichen Rechtsträger, die dem Katholischen Datenschutzzentrum Bayern aufgrund besonderer rechtlicher Regelungen unterstellt werden, die/der gemeinsame Diözesandatenschutzbeauftragte gemäß den jeweils geltenden Bestimmungen des KDG. Sie vertritt das Katholische Datenschutzzentrum Bayern gerichtlich und außergerichtlich und führt dessen Geschäfte. Vertreter /in ist die/der jeweilige Stellvertreter/in des/der gemeinsamen Diözesandatenschutzbeauftragten. Die/Der Stellvertreter/in wird von der/dem Diözesandatenschutzbeauftragten gemäß § 43 Absatz 8 KDG aus dem Kreis ihrer/seiner Mitarbeitenden benannt. Die/Der gemeinsame Diözesandatenschutzbeauftragte und die/der Stellvertreter /in sind jeweils einzeln zur Vertretung des Katholischen Datenschutzzentrums Bayern berechtigt. Entsprechende Erklärungen sind unter Beidrückung des Siegels des Katholischen Datenschutzzentrums Bayern abzugeben. Gegenüber der/dem gemeinsamen Diözesandatenschutzbeauftragten vertritt die/der Vorsitzende des Verwaltungsrates bzw. ihr(e)/sein(e) Stellvertreter/in das Katholische Datenschutzzentrum Bayern.
- (2) Die Rechtsstellung, der Rahmen für die Dauer der Bestellung und die Aufgaben der/des gemeinsamen Diözesandatenschutzbeauftragten ergeben sich aus den für Diözesandatenschutzbeauftragte geltenden Vorschriften des KDG in der für den Sitz des Katholischen Datenschutzzentrums Bayern jeweils geltenden Fassung.
- (3) Das Katholische Datenschutzzentrum Bayern unterhält an seinem Sitz eine Geschäftsstelle, die der/dem gemeinsamen Diözesandatenschutzbeauftragten mit angemessener Personal- und Sachausstattung zur Erledigung ihrer/seiner Aufgaben zur Verfügung steht. Der Umfang der Ausstattung ist nach Maßgabe des § 43 Absatz 4 KDG festzulegen und im Haushaltsplan des Katholischen Datenschutzzentrums Bayern zu veröffentlichen.

## §6

### Zusammensetzung des Verwaltungsrates

- (1) Die (Erz-)Bischöfe der Mitgliedsdiözesen bilden den Verwaltungsrat des Katholischen Datenschutzzentrums Bayern. Im Falle der Sedisvakanz werden die Aufgaben gemäß den kirchenrechtlichen Bestimmungen wahrgenommen. Die Mitglieder des Verwaltungsrates können für den Einzelfall oder dauerhaft eine von ihnen bevollmächtigte Vertretung in den Verwaltungsrat entsenden.
- (2) Wird das Katholische Datenschutzzentrum Bayern um weitere Mitgliedsdiözesen erweitert oder scheiden Mitgliedsdiözesen aus, ändert sich die Zusammensetzung des Verwaltungsrates entsprechend. Jede Mitgliedsdiözese hat einen Sitz im Verwaltungsrat.
- (3) Der Verwaltungsrat wählt für eine Amtszeit von jeweils fünf Jahren aus seiner Mitte, die eine dauerhaft bevollmächtigte entsandte Vertretung einschließt, eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Verwaltungsrat kann auf Vorschlag der/des Vorsitzenden eine Person mit der Geschäftsführung des Verwaltungsrates beauftragen, der insbesondere die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen (einschließlich Anfertigung der Niederschrift) übertragen werden kann. Diese Person muss nicht Mitglied des Verwaltungsrates sein.
- (5) Soweit der Verwaltungsrat nicht im Einzelfall etwas anderes beschließt, nimmt die/der gemeinsame Diözesandatenschutzbeauftragte, im Verhinderungsfall ihre/seine Vertretung, an den Sitzungen des Verwaltungsrates beratend teil.

## §7

### Aufgaben des Verwaltungsrates

- (1) Unter Wahrung der den (Erz-)Bischöfen kirchenrechtlich vorbehaltenen Zuständigkeiten und unter Wahrung der in § 43 Absatz 1 KDG festgelegten Unabhängigkeit der/ des gemeinsamen Diözesandatenschutzbeauftragten kommen dem Verwaltungsrat die nachfolgend genannten Aufgaben zu:
  - a) Entscheidung über die vom Überdiözesanen Fonds Bayern (ÜDF) zu überlassenden Mittel, aus denen sich die der/ dem gemeinsamen Diözesandatenschutzbeauftragten zukommende Personal- und Sachausstattung nach Maßgabe der bestehenden rechtlichen Verpflichtungen finanziert,
  - b) Erlass einer Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat,
  - c) Entscheidungsvorschlag zur Bestellung der/des gemeinsamen Diözesandatenschutzbeauftragten,
  - d) Entscheidungsvorschlag zum Widerruf der Bestellung zur/zum gemeinsamen Diözesandatenschutzbeauftragten,

- e) Entscheidung über die Übernahme der Datenschutzaufsicht über sonstige, nicht über die Mitgliedschaft der (Erz-)Diözesen erfasste kirchliche Rechtsträger,
- f) Entscheidung über Satzungsänderungen des Katholischen Datenschutzzentrums Bayern oder über die Aufnahme weiterer Mitgliedsdiözesen,
- g) Entscheidung über die Auflösung des Katholischen Datenschutzzentrums Bayern
- h) Entscheidung bei allen Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten gegenüber der/ dem gemeinsamen Diözesandatenschutzbeauftragten.

Darüber hinaus nimmt der Verwaltungsrat den nach Maßgabe des KDG regelmäßig zu erstattenden Bericht der/ des gemeinsamen Diözesandatenschutzbeauftragten entgegen.

- (2) Beschlüsse zu Absatz 1 Buchstaben c) bis h) müssen einstimmig erfolgen. Enthaltungen sind nicht zulässig.
- (3) Die/Der Vorsitzende des Verwaltungsrates ist Dienstvorgesetzte/ r der/ des Diözesandatenschutzbeauftragten, wobei deren/dessen Unabhängigkeit nach den jeweils geltenden Regelungen des KDG zu wahren ist. Entsprechendes gilt für die Stellvertretung in Ausübung der Vertretung.

## §8

### Arbeitsweise des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.
- (2) Sitzungen des Verwaltungsrates finden mindestens einmal jährlich, darüber hin aus nach Bedarf, statt. Zu diesen Sitzungen ist in Textform (Brief, Telefax, E-Mail) mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Angabe der Beratungspunkte einzuladen. Der Verwaltungsrat ist von der/dem Vorsitzenden einzuberufen, wenn es mindestens zwei Mitglieder unter Angabe der Beratungspunkte schriftlich verlangen.
- (3) Sitzungen des Verwaltungsrates können auch als Online- oder Hybrid-Versammlung erfolgen.
- (4) Soweit in dieser Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, entscheidet der Verwaltungsrat mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Verwaltungsratsmitglieder. Der Verwaltungsrat kann Beschlüsse im Einzelfall auch im schriftlichen oder im elektronischen Umlaufverfahren fassen, wenn alle Verwaltungsratsmitglieder dieser Form der Beschlussfassung zustimmen.
- (5) Über die Sitzungen des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (6) Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind ohne besondere Vergütung tätig.

- (7) Weitere Einzelheiten zur Arbeitsweise des Verwaltungsrates können in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

## **§9**

### **Beitritt weiterer Mitgliedsdiözesen**

Weitere (Erz-)Diözesen (Körperschaften des öffentlichen Rechts) können dem Zweckverband als Mitgliedsdiözesen beitreten, wenn der Verwaltungsrat dem Beitrittsgesuch mit den Stimmen aller seiner Mitglieder zustimmt. Die näheren Einzelheiten sind in einer Beitrittsvereinbarung zu regeln.

## **§10**

### **Austritt von Mitgliedsdiözesen**

Mitgliedsdiözesen können mit einer Frist von einem Jahr zum Jahresende ihren Austritt aus dem Zweckverband erklären. Die näheren Einzelheiten sind in einer Austrittsvereinbarung mit den verbleibenden Mitgliedsdiözesen zu regeln.

## **§ 11**

### **Auflösung der Körperschaft**

Über die Auflösung des Katholischen Datenschutzzentrums Bayern entscheidet der Verwaltungsrat nach Anhörung der/des Diözesandatenschutzbeauftragten. Die Auflösung kann nur mit den Stimmen aller Mitglieder des Verwaltungsrates beschlossen werden.

Die Auflösungsentscheidung ist dem Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus anzuzeigen zusammen mit der Beantragung des Entzugs der Eigenschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts.

## **§12**

### **Vermögensanfall**

Bei Auflösung des Katholischen Datenschutzzentrums Bayern fällt das vorhandene Vermögen zu gleichen Teilen an die beteiligten (Erz-)Diözesen.

## **§ 13**

### **In Krafttreten/Ausfertigungen**

Diese Satzung bildet einen Bestandteil des betreffenden Organisationsaktes der bayerischen (Erz-)Bischöfe und tritt nach der Verleihung der Körperschaftsrechte durch das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus zugunsten des Katholischen Datenschutzzentrums Bayern am 01.04.2023 in Kraft. Diese Satzung ist in den Amtsblättern der bayerischen (Erz-)Diözesen zu veröffentlichen; gleiches gilt für eine Änderung oder Ergänzung der Satzung.

Würzburg, den 23. Januar 2023

*Für die Erzdiözese München und Freising*

Reinhard Kardinal Marx  
Erzbischof von München und Freising

*Für die Diözese Augsburg*

Dr. Bertram Meier  
Bischof von Augsburg

*Für die Diözese Passau*

Dr. Stefan Oster  
Bischof von Passau

*Für die Diözese Würzburg*

Dr. Franz Jung  
Bischof von Würzburg

*Für die Erzdiözese Bamberg*

Herwig Gössl  
Diözesanadministrator von Bamberg

*Für die Diözese Eichstätt*

Dr. Gregor Maria Hanke OSB  
Bischof von Eichstätt

*Für die Diözese Regensburg*

Dr. Rudolf Vorderholzer  
Bischof von Regensburg

## BISTUM EICHSTÄTT

### Der Bischof von Eichstätt

Nr. 40 **Gesetz zur Änderung der „Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids“ (UKA-Ordnung-ÄnderungsG)**

#### Artikel 1

##### **Änderung der „Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids“**

Die „Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids“ (UKA-Ordnung) vom 24. November 2020 in der Fassung vom 26. April 2021 (Amtsblatt Nr. 4 vom 25. Juni 2021) wird nach Beratung und Beschlussfassung im Ständigen Rat am 23. Januar 2023 wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

Die Angabe zu 12. wird wie folgt neu gefasst:

„12. Widerspruch, erneute Befassung und Vorbringen neuer Informationen“

2. Abschnitt 6 Absatz 6 wird wie folgt geändert:

Folgender Satz wird angefügt:

„Sofern eine gemeinsame Entscheidung über das Ergebnis der Plausibilitätsprüfung nicht herbeigeführt werden kann, trifft die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen die Plausibilitätsentscheidung in Gesamtsitzung gemäß Abschnitt 4 c (4).“

3. Abschnitt 12 wird wie folgt neu gefasst:

„12. Widerspruch, erneute Befassung und Vorbringen neuer Informationen

(1) Gegen die Festsetzung der Leistungshöhe der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen nach Abschnitt 8 können die Betroffenen einmalig schriftlich über die Ansprechpersonen oder die zuständige kirchliche Institution (beide im Folgenden „jeweilige Stelle“) Widerspruch einlegen. Der Widerspruch bedarf keiner Begründung. Für die Einlegung des Widerspruchs gilt eine Frist von 12 Monaten ab Bekanntgabe der Leistungsentscheidung durch die Geschäftsstelle der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen gem. Abschnitt 11 Absatz 3. Für bereits abgeschlossene Verfahren gilt eine Frist bis zum 31.03.2024.

Über den Widerspruch entscheidet die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen. Richtet sich der Widerspruch gegen eine Kammerentscheidung, so wird eine andere Kammer mit der Entscheidung über den Widerspruch befasst; die Zuständigkeit der verschiedenen Kammern ist in der Geschäftsordnung der UKA zu regeln. Ist der Berichterstatter der angefochtenen Entscheidung auch Mitglied der zur Entscheidung über den Widerspruch berufenen Kammer, so bearbeitet den Widerspruch ein anderer Berichterstatter. Im Fall der Anfechtung einer Entscheidung des Plenums bearbeitet den Widerspruch ein anderer Berichterstatter als in der angefochtenen Ausgangsentscheidung. Für das Verfahren ist ggf. gemäß den Bestimmungen in den Abschnitten 4c, 6 bis 9 zu verfahren.

Wollen Betroffene ihren Widerspruch begründen, können sie zugleich mit Einlegen des Widerspruchs formlos einen Antrag auf Einsicht in die dem UKA-Berichterstatter zur Vorbereitung seines Berichts für die Sitzung, in der die angefochtene Entscheidung gefallen ist, zur Verfügung stehende Akte stellen. Die Geschäftsstelle der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen stellt die Papierakte unter Wahrung der schutzwürdigen Rechte Dritter zum Zweck der Akteneinsicht der jeweiligen Stelle zur Verfügung, über die der Antrag auf Akteneinsicht gestellt wurde. Die Einsicht des Betroffenen in die Papierakte erfolgt bei der jeweiligen Stelle in Anwesenheit einer von der jeweiligen Stelle hierfür vorgesehenen Person.

Der Widerspruch kann innerhalb einer Frist von vier Wochen ab dem Datum der Einsichtnahme in die angeforderte Papierakte begründet werden. Er wird



über die jeweilige Stelle an die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen übermittelt.

Die Geschäftsstelle unterrichtet die antragstellende Person, die kirchliche Institution sowie die jeweilige Stelle über die Widerspruchsentscheidung.

(2) Unabhängig von dem Widerspruchsrecht gemäß Absatz 1 steht es den Betroffenen frei, über die Ansprechpersonen oder zuständige kirchliche Institution den Antrag nach Abschluss des Verfahrens mit neuen Informationen der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen zur erneuten Prüfung vorzulegen. In diesem Fall ist, sofern notwendig, gemäß den Bestimmungen in den Abschnitten 6 bis 9 zu verfahren. Über das Ergebnis der Prüfung wird der Betroffene unterrichtet.“

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Dieses Änderungsgesetz tritt mit Wirkung vom 1. März 2023 in Kraft.

Eichstätt, 28. Februar 2023

+ 

Gregor Maria Hanke OSB  
Bischof von Eichstätt

Nr. 41 **Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids**  
(Durchgeschriebene Fassung)

*Diese Ordnung wurde vom Ständigen Rat der Deutschen Bischofskonferenz  
am 24. November 2020 beschlossen.*

*Sie berücksichtigt die Änderungen des Ständigen Rats vom 26. April 2021  
und vom 23. Januar 2023.*

## **Inhaltsübersicht**

Präambel .....	174
1. Begriffsbestimmungen .....	175
2. Persönlicher Anwendungsbereich .....	176
3. Sachlicher Anwendungsbereich .....	177
4. Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen .....	177
a) Mitgliedschaft .....	177
b) Geschäftsstelle der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen .....	178
c) Arbeitsweise der Unabhängigen Kommission für Anerkennungs- leistungen .....	179
5. Antragstellung .....	180
6. Prüfung der Plausibilität .....	181
7. Kriterien für die Leistungsbemessung im konkreten Einzelfall .....	182
8. Festsetzung der Leistungshöhe bei Leistungen in Anerkennung des Leids	183
9. Übernahme von Kosten für Therapie und Paarberatung .....	183
10. Antragstellung bei abgeschlossenen Verfahren zur Anerkennung des Leids	184
11. Leistungsinformation und Auszahlung .....	185
12. Widerspruch, erneute Befassung und Vorbringen neuer Informationen ....	185
13. Berichtswesen .....	186
14. Datenschutz und Aufbewahrung .....	186

### **Präambel**

Sexueller Missbrauch ist ein Verbrechen.<sup>1</sup> Sexueller Missbrauch an Minderjährigen sowie an schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen – gerade wenn Kleriker,

<sup>1</sup> „Sexueller Missbrauch ist ein Verbrechen“, Kardinal Reinhard Marx, Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz, Statement zur Vorstellung der Studie „Sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ am 25. September 2018 in Fulda.

Ordensleute oder Beschäftigte im kirchlichen Dienst solche Taten begehen –, erschüttert nicht selten bei den Betroffenen und ihren Angehörigen sowie Nahestehenden und Hinterbliebenen das Grundvertrauen in die Menschen und in Gott.<sup>2</sup> In jedem Fall besteht die Gefahr schwerer physischer und psychischer Schädigungen. Erlittenes Leid kann nicht ungeschehen gemacht werden.

Im Bewusstsein dessen, in Umsetzung der Erkenntnisse der MHG-Studie und in Weiterentwicklung des Verfahrens zur Anerkennung des Leids ergeht deshalb diese Ordnung für das Verfahren Anerkennung des Leids, die die bisher geltenden Regelungen zum Verfahren zu Leistungen in Anerkennung zugefügten Leids ablösen.

Durch die materiellen Leistungen soll gegenüber den Betroffenen zum Ausdruck gebracht werden, dass die deutschen Bistümer Verantwortung für erlittenes Unrecht und Leid übernehmen. Die primäre Verantwortung zur Erbringung von Leistungen liegt beim Täter. Überdies gibt es auch eine Verantwortung der kirchlichen Institutionen über den einzelnen Täter hinaus. Die Leistungen in Anerkennung des Leids werden durch die Diözesen in Deutschland als freiwillige Leistungen und unabhängig von Rechtsansprüchen erbracht. Dies geschieht als Zeichen der institutionellen Mitverantwortung und zur Sicherstellung von Leistungen an Betroffene ohne eine gerichtliche Geltendmachung und insbesondere, wenn nach staatlichem Recht vorgesehene Ansprüche gegenüber dem Beschuldigten wegen Verjährung oder Tod nicht mehr geltend gemacht werden können.

Die Regelungen der „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ in ihrer jeweils geltenden Fassung bleiben durch diese Ordnung unberührt.

## **1. Begriffsbestimmungen**

- (1) Materielle Leistungen in Anerkennung des Leids sind Geldzahlungen nach Maßgabe des Abschnitts 8 dieser Ordnung.
- (2) Kosten für Therapie und Paarberatung sind Leistungen nach Abschnitt 9 dieser Ordnung.
- (3) Betroffene im Sinne dieser Ordnung sind Minderjährige und Personen nach Abschnitt 1 Abs. 5, zu deren Lasten eine Tat im Sinne von Abschnitt 3 begangen wurde.
- (4) Ein kirchlicher Kontext im Sinne dieser Ordnung ist gegeben, wenn eine Tat im Sinne von Abschnitt 3 begangen wurde von Klerikern der Diözese Eichstätt oder von
  - Ordensangehörigen in einem Gestellungsverhältnis im Jurisdiktionsbereich des Diözesanbischofs

<sup>2</sup> Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die gewählte Form schließt alle Geschlechter ein.

- Kandidaten für das Weiheamt im Bereich der Diözese Eichstätt
- Kirchenbeamten der Diözese Eichstätt
- Mitarbeitern eines der verfassten Kirche im Bereich der Diözese Eichstätt zugehörenden Rechtsträgers
- zu ihrer Berufsausbildung tätigen Personen eines der verfassten Kirche im Bereich der Diözese Eichstätt zugehörenden Rechtsträgers
- nach dem Bundesfreiwilligengesetz (BFDG) oder dem Jugendfreiwilligendienstgesetz (JFDG) oder in vergleichbaren Diensten tätigen Personen sowie Praktikanten eines der verfassten Kirche im Bereich der Diözese Eichstätt zugehörenden Rechtsträgers
- Ehrenamtlichen im Rahmen ihrer Tätigkeit eines der verfassten Kirche im Bereich der Diözese Eichstätt zugehörenden Rechtsträgers

im Rahmen der Erfüllung ihres dienstlichen Auftrags.

- (5) Schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene im Sinne dieser Ordnung sind Schutzbefohlene im Sinne des § 225 Abs. 1 2. Alt. StGB<sup>3</sup>. Diesen Personen gegenüber tragen Beschäftigte im kirchlichen Dienst eine besondere Verantwortung, entweder weil sie ihrer Fürsorge und Obhut anvertraut sind oder weil bei ihnen allein aufgrund ihrer Schutz- oder Hilfebedürftigkeit eine besondere Gefährdung im Sinne dieser Ordnung besteht. Weiterhin sind darunter Personen zu verstehen, die einem besonderen Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis unterworfen sind. Ein solches besonderes Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis kann auch im seelsorglichen Kontext gegeben sein oder entstehen.
- (6) Ansprechpersonen sind die nach Abschnitt 4 der „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ in der Diözese Eichstätt beauftragten Personen.

## 2. Persönlicher Anwendungsbereich

Diese Ordnung findet Anwendung auf Anträge auf materielle Leistungen in Anerkennung des erlittenen Leids von Betroffenen, die in der Diözese Eichstätt als Minderjährige oder schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene sexuellen Missbrauch im Sinne dieser Ordnung im kirchlichen Kontext erlitten haben.

<sup>3</sup> Wer eine wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlose Person, die 1. seiner Fürsorge oder Obhut untersteht, 2. seinem Hausstand angehört, 3. von dem Fürsorgepflichtigen seiner Gewalt überlassen worden oder 4. ihm im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, (...). (StGB § 225 Abs. 1)

### 3. Sachlicher Anwendungsbereich

Diese Ordnung berücksichtigt die Bestimmungen sowohl des kirchlichen als auch des staatlichen Rechts. Der Begriff sexueller Missbrauch im Sinne dieser Ordnung umfasst sowohl strafbare als auch nicht strafbare sexualbezogene Handlungen und Grenzverletzungen.

Die Ordnung bezieht sich

- a) auf Handlungen nach dem 13. Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches (StGB) sowie weitere sexualbezogene Straftaten,
- b) auf Handlungen nach can. 1395 § 2 CIC in Verbindung mit Art. 6 § 1 SST<sup>4</sup>, nach can. 1387 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 4 SST wie auch nach Art 4 § 1 n. 1 SST in Verbindung mit can. 1378 § 1 CIC, soweit sie an Minderjährigen oder an Personen, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist, begangen werden,
- c) auf Handlungen nach Art. 1 § 1a) des Motu proprio „Vos estis lux mundi“,
- d) unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls auf Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden, beratenden oder pflegenden Umgang mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen eine sexualbezogene Grenzverletzung oder einen sonstigen sexuellen Übergriff darstellen.

### 4. Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen

Über die Höhe materieller Leistungen in Anerkennung des Leids entscheidet eine zentrale und unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen.

#### a) Mitgliedschaft

- (1) Der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen (UKA) gehören mindestens sieben Personen an.
- (2) Die Mitglieder der Unabhängigen Kommission sollen über psychiatrische/traumapsychologische, (sozial-)pädagogische, juristische, medizinische oder theologische Ausbildungsabschlüsse und Berufserfahrung verfügen. Mindestens ein Mitglied muss die Befähigung zum staatlichen Richteramt besitzen. Sie sollen in keinem Arbeits- oder Beamtenverhältnis zu einem kirchlichen Rechtsträger stehen oder in der Vergangenheit gestanden haben.
- (3) Die Mitglieder werden durch den Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz im Benehmen mit der Deutschen Ordensobernkonferenz nach

---

<sup>4</sup> Papst Johannes Paul II., Motu proprio *Sacramentorum sanctitatis tutela* (SST) vom 30. April 2001. Der in diesem Schreiben angekündigte normative Teil liegt in seiner geltenden Form als *Normae de gravioribus delictis* vom 21. Mai 2010 vor. (Diese Normen werden zitiert unter Nennung des entsprechenden Artikels und unter Zufügung des Kürzels für das Bezugsdokument: SST.)

Bestätigung durch den Ständigen Rat der Deutschen Bischofskonferenz für die Amtszeit von vier Jahren ernannt. Eine Wiederernennung ist möglich. Die Namen der Mitglieder werden auf der Webseite der Deutschen Bischofskonferenz veröffentlicht.

- (4) Die Mitglieder der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie erhalten eine angemessene Aufwandsentschädigung, Erstattung der Reisekosten sowie Angebote zur Supervision.
  - (5) Die Mitglieder der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen sind von Weisungen unabhängig und nur an diese Ordnung und ihr Gewissen gebunden. Die Mitglieder der Unabhängigen Kommission haben über die Angelegenheiten und Tatsachen, die ihnen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu diesem Gremium bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch nach ihrem Ausscheiden aus der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen.
  - (6) Die Mitglieder der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen wählen mit der Mehrheit von Zweidritteln der Mitglieder für die jeweilige Amtszeit ein Mitglied zum Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied als Stellvertreter.
  - (7) Ein Mitglied der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen kann jederzeit ohne Angabe von Gründen seine Mitgliedschaft beenden. Dies ist dem Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz schriftlich mitzuteilen.
  - (8) Die Mitgliedschaft in der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen kann bei unüberbrückbaren Differenzen, die eine vertrauensvolle Zusammenarbeit innerhalb der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen unmöglich erscheinen lassen, durch Beschluss der Unabhängigen Kommission beendet werden. Die Entscheidung hierzu muss durch eine 5/7 Mehrheit der Mitglieder erfolgen.
  - (9) Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit vorzeitig aus, erfolgt eine Nachbenennung für die restliche Amtszeit nach Maßgabe der Bestimmungen in den Absätzen 2 und 3.
- b) Geschäftsstelle der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen
- (1) Bei der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen wird eine Geschäftsstelle eingerichtet. Der Verband der Diözesen Deutschlands (Körperschaft des öffentlichen Rechts) ist Träger der Geschäftsstelle. Diese wird in dem für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Umfang personell, finanziell und sächlich ausgestattet.
  - (2) Die Kommunikation mit den kirchlichen Institutionen und den Ansprechpersonen erfolgt ausschließlich über die Geschäftsstelle.

- (3) Die Geschäftsstelle unterstützt die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen in enger Abstimmung mit dem Vorsitzenden bei der Erledigung seiner Aufgaben. Zu den Aufgaben der Geschäftsstelle gehören insbesondere:
- die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen der Unabhängigen Kommission,
  - die Entgegennahme von durch kirchliche Institutionen oder Ansprechpersonen übersandten Anträgen auf Anerkennung des Leids,
  - die das einzelne Verfahren betreffende Kommunikation mit den betroffenen kirchlichen Institutionen,
  - die Aufbereitung der Anträge zur Entscheidung und die notwendigen Maßnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten,
  - die Dokumentation der Entscheidungen der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen,
  - die Anweisung der Auszahlung von festgelegten materiellen Leistungen,
  - die Aufbewahrung der Anträge unter Wahrung des staatlichen und kirchlichen Datenschutz- und Archivrechts.
- (4) Die Geschäftsstelle untersteht den fachlichen Weisungen des Vorsitzenden der Unabhängigen Kommission.
- (5) Die Mitarbeiter der Geschäftsstelle haben über die Angelegenheiten und Tatsachen, die ihnen aufgrund ihrer Mitarbeit bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch nach ihrem Ausscheiden aus der Geschäftsstelle.
- c) Arbeitsweise der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen
- (1) Die Sitzungen der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen sollen mindestens vierteljährlich stattfinden, bei Bedarf auch häufiger. Die Geschäftsstelle terminiert die Sitzungen in Abstimmung mit dem Vorsitzenden und lädt hierzu rechtzeitig ein. Ein Mitarbeiter der Geschäftsstelle nimmt an den Sitzungen der Unabhängigen Kommission als Protokollführer ohne Stimmrecht teil, soweit die Unabhängige Kommission nichts anderes beschließt.
- (2) Die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen tagt nicht-öffentlich.
- (3) Durch die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen erfolgen keine Anhörungen der Antragstellenden. Eigene Recherchen führt die Unabhängige Kommission nicht durch. Sofern der Berichterstatter jedoch grundlegende Fragen zu dem vorgelegten Fall hat, deren Beantwortung er als notwendig und maßgeblich im Hinblick auf die Gesamtbewertung

befindet, so leitet die Geschäftsstelle diese Fragen an die zuständige Ansprechperson oder kirchliche Institution weiter.

- (4) Die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen trifft ihre Entscheidungen grundsätzlich in Sitzungen. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf ihrer Mitglieder anwesend sind. Die Unabhängige Kommission kann für grundsätzlich geklärte Fallkonstellationen einstimmige Entscheidungen durch mindestens drei Mitglieder in ihrer Geschäftsordnung regeln. Sie trifft ihre Entscheidungen durch Beschluss, wobei Einstimmigkeit angestrebt wird. Ist Einstimmigkeit nicht erreichbar, werden die Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Enthaltungen werden als nicht abgegebene Stimme gewertet.
- (5) Wenn alle Mitglieder der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen einverstanden sind, können Sitzungen auch als Telefon- oder Videokonferenzen stattfinden; Beschlüsse sind unverzüglich zu dokumentieren.
- (6) Der Vorsitzende der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen bestimmt für jeden zu bearbeitenden Antrag ein Mitglied als Berichterstatter.
- (7) Die Mitglieder erhalten Einsicht in die Unterlagen.
- (8) Zur Organisation der Arbeit und zur Bestimmung der Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle kann sich die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen eine Geschäftsordnung geben.

## **5. Antragstellung**

- (1) Personen, die angeben, als Minderjährige oder schutz- und hilfebedürftige Erwachsene sexuellen Missbrauch im Sinne dieser Ordnung im kirchlichen Kontext erlitten zu haben, können einen Antrag auf materielle Leistungen in Anerkennung des Leids und/oder Übernahme von Kosten für Therapie oder Paarberatung stellen.
- (2) Für die Entgegennahme von Anträgen auf materielle Leistungen gemäß dieser Ordnung sind in aller Regel die Ansprechpersonen der betroffenen kirchlichen Institutionen, in dessen Dienst der Beschuldigte zum Tatzeitpunkt beschäftigt war, zuständig, die den Antragstellern, sofern von diesen gewünscht, auch Hilfestellung bei der Antragstellung leisten. Es sind die von der Deutschen Bischofskonferenz und der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen vorgesehenen Formulare zu verwenden. Die Richtigkeit aller Angaben ist an Eides statt zu versichern.
- (3) Der Antrag kann ausnahmsweise auch unmittelbar an die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen übermittelt werden, wenn die ver-



antwortliche kirchliche Trägerinstitution nicht mehr existiert und es keinen Rechtsnachfolger gibt. Die Geschäftsstelle der Unabhängigen Kommission koordiniert in diesem Fall die weitere Bearbeitung und Prüfung der Plausibilität. Sofern Anträge direkt an die Unabhängige Kommission gestellt werden und die verantwortliche kirchliche Institution noch existiert oder es einen Rechtsnachfolger gibt, leitet die Geschäftsstelle diese an die zuständige kirchliche Institution weiter.

- (4) Im Falle eines laufenden staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens soll die Bearbeitung des Antrags solange ruhen, bis in Abstimmung mit den Ermittlungsbehörden eine Anhörung des Beschuldigten im Rahmen der Plausibilitätsprüfung ohne Beeinträchtigung der staatsanwaltlichen Ermittlungen möglich ist.

## **6. Prüfung der Plausibilität**

- (1) Die Ansprechpersonen prüfen mit der vom Antrag betroffenen kirchlichen Institution die Plausibilität der von der antragstellenden Person erhobenen Beschuldigungen. Die Plausibilität einer Tatschilderung, beispielsweise zu Beschuldigtem, Tatort, Tatzeit und Tathergang, als Voraussetzung für den Erhalt von materiellen Leistungen ist dann gegeben, wenn sie objektiven Tatsachen nicht widerspricht und im Übrigen bei Würdigung aller Umstände eine überwiegende Wahrscheinlichkeit für ihre Richtigkeit spricht.
- (2) Einer Plausibilitätsprüfung bedarf es nicht, wenn die geschilderte Tat bereits durch ein kirchliches oder staatliches Strafverfahren rechtskräftig festgestellt wurde oder im Rahmen einer kirchlichen Voruntersuchung oder eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens in objektiver Hinsicht tatbestandlich festgestellt wurde, aber aufgrund von Verfolgungsverjährung eingestellt wurde.
- (3) Nach Abschluss der Plausibilitätsprüfung wird der originale und vollständige Antrag von den Ansprechpersonen oder der kirchlichen Institution an die Geschäftsstelle der Unabhängigen Kommission weitergeleitet. Dem Antrag ist ein Votum zur Plausibilität beizufügen, das durch die Ansprechperson und die kirchliche Institution erstellt wurde.
- (4) Die Geschäftsstelle prüft die Angaben zur Plausibilitätsprüfung. Sie prüft auch, ob die antragsstellende Person bereits einen Antrag auf Anerkennung des Leids gestellt hat. Liegen der Geschäftsstelle relevante Informationen vor, die der Ansprechperson oder kirchlichen Institution offensichtlich nicht bekannt waren, übermittelt sie diese, soweit rechtlich zulässig, an die kirchliche Institution. Die Ansprechperson und die kirchliche Institution können auf dieser Grundlage ihr Votum überarbeiten.
- (5) Bei unklaren oder unvollständigen Angaben zur Plausibilitätsprüfung stellt die Geschäftsstelle Rückfragen an die den Antrag betreffende Ansprechper-

son oder kirchliche Institution. In diesem Fall sollen diese innerhalb von vier Wochen ihre Angaben präzisieren, vervollständigen oder dokumentieren, warum keine weiteren Angaben möglich sind. Der Vorgang wird durch die Geschäftsstelle dokumentiert.

- (6) Kommt die Geschäftsstelle gemeinsam mit dem Vorsitzenden der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen zu dem Ergebnis, dass das Votum zur Plausibilität nicht nachvollziehbar ist, nimmt die Geschäftsstelle Kontakt zur Ansprechperson oder kirchlichen Institution auf und übermittelt die Begründung. Die Ansprechperson oder kirchliche Institution können hierzu innerhalb von vier Wochen Stellung nehmen. Anschließend ist zwischen der kirchlichen Institution und dem Vorsitzenden der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen eine gemeinsame Entscheidung über das Ergebnis der Plausibilitätsprüfung herbeizuführen. Sofern eine gemeinsame Entscheidung über das Ergebnis der Plausibilitätsprüfung nicht herbeigeführt werden kann, trifft die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen die Plausibilitätsentscheidung in Gesamtsitzung gemäß Abschnitt 4 c (4).
- (7) Sofern die Plausibilität abschließend verneint wurde, erfolgt eine Information über diese Entscheidung an die Ansprechperson und die kirchliche Institution. Diese wiederum informieren den Antragssteller. In diesem Fall endet die Befassung durch die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen und der Antrag wird bei der Geschäftsstelle gemäß Abschnitt 14 verwahrt.
- (8) Sofern die Plausibilität bejaht wurde, ist gemäß Abschnitt 8 zu verfahren.

## **7. Kriterien für die Leistungsbemessung im konkreten Einzelfall**

Orientierungspunkte für die Höhe der materiellen Leistung können insbesondere sein:

- die Häufigkeit des Missbrauchs,
- das Alter des Betroffenen zum Zeitpunkt des Missbrauchs,
- die Zeitspanne in Fällen fortgesetzten Missbrauchs,
- die Anzahl der Täter,
- die Art der Tat,
- die Anwendung oder die Androhung von körperlicher Gewalt beim sexuellen Missbrauch,
- der Einsatz von Alkohol, Drogen oder Waffen,
- ein bestehendes Abhängigkeitsverhältnis und Kontrolle (zum Beispiel: Heim, Internat) zum Zeitpunkt der Tat,
- die Ausnutzung der besonderen Hilfsbedürftigkeit des Betroffenen,
- der Ort des Missbrauchs (zum Beispiel: sakraler Kontext),

- die Art der körperlichen und seelischen Beeinträchtigungen sowie weitere Folgen für den Betroffenen,
- die Ausnutzung eines besonderen Vertrauensverhältnisses im kirchlichen Bereich,
- das Verhalten des Beschuldigten nach der Tat,
- ein institutionelles Versagen durch kirchliche Verantwortungsträger, sofern es ursächlich oder mitursächlich für den Missbrauch war oder diesen begünstigt oder nicht verhindert hat.

## **8. Festsetzung der Leistungshöhe bei Leistungen in Anerkennung des Leids**

- (1) Die Leistungshöhe im Einzelfall wird durch die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen auf der Grundlage des von der Deutschen Bischofskonferenz beschlossenen finanziellen Zahlungsrahmens, der sich am oberen Bereich der durch staatliche Gerichte in vergleichbaren Fällen zuerkannten Schmerzensgelder orientiert, festgelegt. Dieser Zahlungsrahmen sieht Leistungen bis 50.000 Euro vor.
- (2) Die Leistungen werden grundsätzlich als Einmalzahlungen ausgezahlt. Dabei kann in begründeten Einzelfällen auch eine Leistungsauszahlung in monatlichen oder jährlichen Raten erfolgen, wenn dies aus bestätigter therapeutischer Sicht im Interesse des Betroffenen angezeigt ist oder der Betroffene dies wünscht. Eine zusätzlich beantragte Erstattung von Kosten für Therapie und/oder Paarberatung bleibt davon unberührt.
- (3) In Ausnahmen können in besonders schweren Härtefällen höhere Leistungen oder anderweitige Unterstützungen durch die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen mit Zustimmung der kirchlichen Institution festgelegt werden.

## **9. Übernahme von Kosten für Therapie und Paarberatung**

- (1) Die Prüfung der Voraussetzungen einer Kostenerstattung, die Leistungsfestsetzung und Auszahlung der Kosten für Therapie und Paarberatung erfolgt unmittelbar und selbstständig durch die betroffene kirchliche Institution.
- (2) Auf der Grundlage eines von einem approbierten Psychotherapeuten vorgelegten Behandlungsplans werden Behandlungskosten (max. 50 Sitzungen) bis zur Höhe des Stundensatzes erstattet, der bei einer verhaltenstherapeutischen Behandlung entsprechend der Gebührenordnung für Psychotherapeuten (GOP) gezahlt wird, sofern die Krankenkasse oder ein anderer Kostenträger diese nicht übernimmt. Die Psychotherapeuten können eine Kostenübernahmezusage erhalten. Gegen Vorlage der von Psychotherapeut und Patient abgezeichneten Rechnung werden die Kosten erstattet.

- (3) Auf der Grundlage des von einem Paarberater, der Psychologe oder Psychotherapeut sein muss, vorgelegten Behandlungsplans werden 25 Sitzungen für einen Stundensatz in Höhe von max. 125 Euro übernommen. Der Paarberater kann eine Kostenübernahmezusage erhalten. Gegen Vorlage der von dem Paarberater und den Klienten abgezeichneten Rechnung werden die Kosten erstattet.
- (4) Darüber hinaus beteiligt sich die Deutsche Bischofskonferenz – vorerst bis zum 31. Dezember 2023 – am Ergänzenden Hilfesystem (EHS) für Betroffene sexuellen Missbrauchs, durch das Betroffene Unterstützung und Linderung von Folgewirkungen erhalten können, wenn Leistungen nicht von bestehenden Hilfesystemen übernommen werden. Die Anträge sind über die Geschäftsstelle des Fonds Sexueller Missbrauch zu stellen.

## **10. Antragstellung bei abgeschlossenen Verfahren zur Anerkennung des Leids**

- (1) Auch Personen, die bereits vor dem 1. Januar 2021 Leistungen in Anerkennung des Leids erhalten haben, sind antragsberechtigt. Die Anträge sind mit dem dafür vorgesehenen Formular in der Regel bei den Ansprechpersonen der zuständigen kirchlichen Institution zu stellen.
- (2) In aller Regel verzichtet die kirchliche Institution zugunsten des Betroffenen auf eine erneute Prüfung der Plausibilität. Sofern nach Einschätzung der kirchlichen Institution eine erneute Prüfung der Plausibilität notwendig ist, sollen die zu erhebenden Informationen möglichst durch Auswertung der bestehenden Akten eingeholt werden. Auf erneute Gespräche mit dem Betroffenen sowie alle Handlungen, die eine Retraumatisierung herbeiführen können, ist nach Möglichkeit zu verzichten.
- (3) Die kirchliche Institution bestätigt anschließend das bereits durchgeführte Verfahren zur Anerkennung des Leids, vermerkt die Höhe der bereits ausbezahlten Leistungen an den Betroffenen und leitet den Antrag nebst dem Votum über die ggf. durchgeführte Plausibilitätsprüfung an die Geschäftsstelle der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen weiter.
- (4) Die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen bestimmt die neue Leistungshöhe unter Berücksichtigung der ergangenen Empfehlung der Zentralen Koordinierungsstelle im bis zum 31. Dezember 2020 gültigen Verfahren zur Anerkennung des Leids.
- (5) Bereits ausgezahlte finanzielle Leistungen durch eine kirchliche Institution oder den Beschuldigten werden auf die festgelegte materielle Leistung angerechnet. Dies gilt nicht für Zahlungen im Zusammenhang mit einer Therapie wegen des durch einen sexuellen Missbrauch verursachten Leids.

## **11. Leistungsinformation und Auszahlung**

- (1) Alle Leistungen sind freiwillige Leistungen der kirchlichen Institutionen in Anerkennung des erlittenen Leids ohne Anerkennung einer Rechtspflicht.
- (2) Die Geschäftsstelle unterrichtet die zuständige kirchliche Institution sowie die zuständige Ansprechperson schriftlich über die festgelegte Leistungshöhe.
- (3) Die Geschäftsstelle unterrichtet die antragstellende Person anschließend schriftlich über die festgelegte Leistungshöhe und weist auf die Freiwilligkeit der Leistung nach Absatz 1 hin.
- (4) Die Auszahlung erfolgt anschließend durch die Geschäftsstelle der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen. Die kirchliche Institution stellt die notwendigen finanziellen Mittel zur Verfügung.

## **12. Widerspruch, erneute Befassung und Vorbringen neuer Informationen**

- (1) Gegen die Festsetzung der Leistungshöhe der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen nach Abschnitt 8 können die Betroffenen einmalig schriftlich über die Ansprechpersonen oder die zuständige kirchliche Institution (beide im Folgenden „jeweilige Stelle“) Widerspruch einlegen. Der Widerspruch bedarf keiner Begründung. Für die Einlegung des Widerspruchs gilt eine Frist von 12 Monaten ab Bekanntgabe der Leistungsentscheidung durch die Geschäftsstelle der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen gem. Abschnitt 11 Absatz 3. Für bereits abgeschlossene Verfahren gilt eine Frist bis zum 31. März 2024.

Über den Widerspruch entscheidet die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen. Richtet sich der Widerspruch gegen eine Kammerentscheidung, so wird eine andere Kammer mit der Entscheidung über den Widerspruch befasst; die Zuständigkeit der verschiedenen Kammern ist in der Geschäftsordnung der UKA zu regeln. Ist der Berichterstatter der angefochtenen Entscheidung auch Mitglied der zur Entscheidung über den Widerspruch berufenen Kammer, so bearbeitet den Widerspruch ein anderer Berichterstatter. Im Fall der Anfechtung einer Entscheidung des Plenums bearbeitet den Widerspruch ein anderer Berichterstatter als in der angefochtenen Ausgangsentscheidung. Für das Verfahren ist ggf. gemäß den Bestimmungen in den Abschnitten 4c, 6 bis 9 zu verfahren.

Wollen Betroffene ihren Widerspruch begründen, können sie zugleich mit Einlegen des Widerspruchs formlos einen Antrag auf Einsicht in die dem UKA-Berichterstatter zur Vorbereitung seines Berichts für die Sitzung, in der die angefochtene Entscheidung gefallen ist, zur Verfügung stehende Akte stellen. Die Geschäftsstelle der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen stellt die Papierakte unter Wahrung der schutzwürdigen Rechte Dritter zum Zweck der Akteneinsicht der jeweiligen Stelle zur Verfügung, über die

der Antrag auf Akteneinsicht gestellt wurde. Die Einsicht des Betroffenen in die Papierakte erfolgt bei der jeweiligen Stelle in Anwesenheit einer von der jeweiligen Stelle hierfür vorgesehenen Person.

Der Widerspruch kann innerhalb einer Frist von vier Wochen ab dem Datum der Einsichtnahme in die angeforderte Papierakte begründet werden. Er wird über die jeweilige Stelle an die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen übermittelt.

Die Geschäftsstelle unterrichtet die antragstellende Person, die kirchliche Institution sowie die jeweilige Stelle über die Widerspruchsentscheidung.

- (2) Unabhängig von dem Widerspruchsrecht gemäß Absatz 1 steht es den Betroffenen frei, über die Ansprechpersonen oder zuständige kirchliche Institution den Antrag nach Abschluss des Verfahrens mit neuen Informationen der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen zur erneuten Prüfung vorzulegen. In diesem Fall ist, sofern notwendig, gemäß den Bestimmungen in den Abschnitten 6 bis 9 zu verfahren. Über das Ergebnis der Prüfung wird der Betroffene unterrichtet.

### **13. Berichtswesen**

Die Geschäftsstelle erstellt in Abstimmung mit dem Vorsitzenden der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen jährlich einen schriftlichen Tätigkeitsbericht. Der Bericht wird veröffentlicht.

### **14. Datenschutz und Aufbewahrung**

- (1) Soweit diese Ordnung auf personenbezogene Daten einschließlich deren Verarbeitung anzuwenden ist, geht sie den Vorschriften des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) sowie der Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche (Kirchliche Archivordnung – KAO) vor, sofern sie deren Datenschutzniveau nicht unterschreitet. Im Übrigen gelten das KDG, die zu seiner Durchführung erlassene Ordnung (KDG-DVO) sowie die Kirchliche Archivordnung (KAO).
- (2) Die personenbezogenen Daten der Betroffenen aus Anträgen auf Anerkennung des Leids dürfen nur verarbeitet werden, sofern die Betroffenen jeweils ihre schriftliche Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener und besonderer Kategorien personenbezogener Daten zum Zwecke der Antragsbearbeitung und der Erfüllung der Aufgaben der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen ausdrücklich erteilt haben.

Nr. 42 **Hirtenwort zur Österlichen Bußzeit am 1. Fastensonntag,  
dem 26. Februar 2023**  
(zur Dokumentation)

Liebe Schwestern und Brüder,

in diesen Tagen, in denen ich meinen Brief an Sie verfasste, habe ich die Bilder vom Besuch des Papstes in Zentralafrika vor Augen. Im Kongo und im Südsudan sehe ich fröhliche, lachende Menschen, die vor Freude singen und tanzen. In all der Farbenpracht afrikanischer Gewänder. Diese überschießende Lebensfreude bei einem kirchlichen Ereignis beschäftigt mich. Müssten diese Menschen nicht traurig sein angesichts der Perspektivlosigkeit ihres Lebens, von denen unsere Nachrichten täglich erzählen?

**Das Reich  
Gottes ist  
schon da**

Dann denke ich an Begegnungen mit Priestern aus der Weltkirche, die hier bei uns arbeiten. Oft haben sie mir gesagt, dass sich das kirchliche Leben hier so sehr von ihrer Heimat unterscheidet. Sie beschreiben, dass man in Deutschland so wenig Freude auf den Gesichtern der Menschen sieht. Einer sagte vor kurzem: „Es ist in Deutschland oft kalt, auch in geistlicher Hinsicht. Jeder ist für sich allein.“ Und damit war nicht nur der deutsche Winter gemeint.

Dies ist ein Punkt, an dem uns Veränderung guttun würde. Wie sieht der Weg aus, der zur Veränderung führt? Die Fastenzeit lädt uns zur Umkehr ein. Jesus ruft uns zu: „Kehrt um! Das Himmelreich ist nahe.“ (Mt 4,17)

**Verände-  
rung in mir**

Aber eine Umkehr geschieht nicht einfach so. Wenn ich mein Denken und Handeln verändern will, brauche ich eine Motivation dazu, eine Sehnsucht. Jeder Christ, jede Christin braucht diese Sehnsucht nach etwas Größerem. Eine Unruhe, die sich nicht mit dem Gegebenen dieser Welt zufriedengibt. Schon Augustinus spricht vor 1600 Jahren davon: „Es ist seltsam: Die Menschen klagen darüber, dass die Zeiten böse sind. Hört auf mit dem Klagen. Bessert euch selber. Denn nicht die Zeiten sind böse, sondern unser Tun. Und wir sind die Zeit.“

Was für eine Aussage! Das Jammern über die Welt bringt nichts. Wenn ich etwas verändern will, dann mich selbst.

Zwei Voraussetzungen sehe ich, um Dinge in mir und um mich zu verändern.

**Wach nach  
außen**

Als erstes muss ich Jesus zutrauen, dass er mir begegnet. Ich heiße Christ, weil ich Jesus liebe und von ihm geliebt werde. Ich möchte ihn immer besser kennenlernen. Und ich traue ihm zu, dass er mir

in meinem Alltag immer wieder begegnet, in aller Unscheinbarkeit. Darum können wir schließlich in jedem Vaterunser die Bitte aussprechen: „Dein Reich komme!“ Dieses Königreich der Himmel wächst in uns und um uns herum. Immer wieder keimt es neu unter den Ackerschollen unseres Alltags auf. Wenn wir das neue Leben, die neuen Keimlinge und Triebe sehen wollen, müssen wir stehenbleiben, uns hinunterbücken und genau hinsehen.

Das heißt konkret: Nehmen Sie Tempo aus ihrem Leben raus. Bleiben Sie im Augenblick. Beugen Sie sich hinunter. Und sehen Sie genau hin. Sie werden überrascht sein, wie Gott wirkt, wo seine Spuren im Leben sind. Sein Reich zeigt sich dort, wo trotz Krankheit Zuversicht spürbar bleibt, wo Menschen sich trotz Schwierigkeiten gegenseitig annehmen, wo Ehekrisen bewältigt werden. Es gibt viel Wunderbares zu entdecken, auch in Ihrem Alltag.

Damit bin ich schon bei der zweiten Voraussetzung. Sie kommt aus dem Bild des Sich-hinunter-Bückens. Das Reich Gottes ist nichts für die großen Alleswiser. Diejenigen, die schon alles wissen und alles kennen, die glauben, schon alles erlebt zu haben, übersehen die Samenkörner des Gottesreiches. Wie das Evangelium sagt, muss ich werden wie ein Kind. Ein Kind lebt von der Liebe seiner Umgebung. Es ist auf Wachstum angelegt. Um zu lernen, braucht es Begleitung und Korrektur.

Da wird es Ihnen nicht anders gehen als mir. Es ist nicht immer angenehm, sich von anderen etwas sagen zu lassen. Wissen Sie, was mir hilft, mich dafür zu öffnen? – Die Liebe zu Jesus. Er ist das Größte, was das Leben zu bieten hat. Er berührt mich in der Tiefe meines Herzens. Und er trainiert mich unablässig durch die vielen Menschen, die mir täglich begegnen. So komme ich mit jeder Korrektur Jesus näher.

Stellen auch Sie sich die Frage: Wo will Jesus mehr Raum in mir? Wo weist er mich sanft auf Veränderungsbedarf hin? Diese Überlegungen können Sie auch mit hinein in Ihre Osterbeichte nehmen.

Lassen Sie mich zum Abschluss meines Briefes zum Ausgangspunkt zurückkehren. Wie wirken unsere Gemeinden nach außen? Sind sie Orte, an denen das Himmelreich spürbar wird?

Ich möchte Ihnen vorschlagen, sich selbst und die eigene Gemeinde zu betrachten, und zwar mit dem Blick eines Menschen, der neu ist. Jemand, der niemanden kennt, der nicht weiß, wie man sich in der Kirche verhalten muss. Denken Sie sich in diese Person hinein. Wer nimmt sie beim ersten Besuch in der Kirche wahr? Wer

**Wach nach innen**

**Eine Kultur des Willkommens**



spricht sie an, schenkt ihr ein Lächeln und drückt ihr ein Gotteslob in die Hand? Wer lädt sie vielleicht hinterher zu sich nach Hause ein? Wer hilft ihr, den Glauben besser kennenzulernen durch das Teilen des eigenen Glaubens, durch Gespräche über das Beten und die Heilige Schrift?

Die Zukunft unserer Kirche von Eichstätt öffnet sich, wenn wir wach, offen und gewinnend auf Menschen zugehen, weil wir die Liebe Christi weitergeben wollen. „Kehrt um!“ Mit diesem Ruf lädt uns Jesus auf den Weg des Gottesreiches ein. Gehen wir los, jede und jeder mit einem ersten Schritt. Mag der noch so klein sein, er wird groß durch den nächsten Schritt.

Dazu segne Sie alle der Dreieinige Gott, der Vater und der Sohn und der Heilige Geist.

Am Gedenktag des seligen Pater Philipp Jeningen, dem 8. Februar 2023

Ihr

+ 

Gregor Maria Hanke OSB  
Bischof von Eichstätt

#### Nr. 43 **Änderung der Diözesanen Bauregeln**

Die Diözesanen Bauregeln vom 26. September 2016 (Pastoralblatt Nr. 8/2016 vom 27. September 2016), zuletzt geändert durch Veröffentlichung im Pastoralblatt Nr. 8/2021 vom 14.12.2021 werden wie folgt geändert.

Hintergrund: Korrektur der am 14.12.2021 veröffentlichten Anpassungen (Pastoralblatt Nr. 8/2021 vom 14.12.2021), Aufnahme der Regelungen für Baumaßnahmen der Gesellschaften mit beschränkter Haftung der Diözese Eichstätt, deren Zweck der Betrieb von Kindertagesstätten ist und des Caritasverbandes für die Diözese Eichstätt e.V., sowie Anpassung an das seit 1. Januar 2023 geltende neue Organigramm des Bischöflichen Ordinariates.

## Teil A

### Grundlegende Bestimmungen für das Bauwesen in der Diözese Eichstätt („Oberste Bauregel“ – OBR)

Ziffer 2.1 / erster Absatz

Der letzte Satz ist wie folgt zu erweitern:

... sowie für die Gesellschaften mit beschränkter Haftung der Diözese Eichstätt, deren Zweck der Betrieb von Kindertagesstätten ist. Für die Gesellschaften mit beschränkter Haftung gilt dies nicht, wenn bei einer Baumaßnahme das staatliche Vergaberecht eingehalten werden muss.

Eichstätt, 13. März 2023



Gregor Maria Hanke OSB  
Bischof von Eichstätt

## Teil B

### I.

#### Ausführungsverordnung für Genehmigungen im Bauwesen in der Diözese Eichstätt (AVGen-Bau)

##### Erster Absatz

Der letzte Satz ist wie folgt zu erweitern:

... sowie für die Gesellschaften mit beschränkter Haftung der Diözese Eichstätt, deren Zweck der Betrieb von Kindertagesstätten ist. Für die Gesellschaften mit beschränkter Haftung gilt dies nicht, wenn bei einer Baumaßnahme das staatliche Vergaberecht eingehalten werden muss.

##### Nr. 2.2.1 ist wie folgt umzuändern:

Das Priesterseminar, der Bischöfliche Stuhl, das Domkapitel und – mit Ausnahme der Kirchenstiftungen – die kirchlichen Stiftungen im Sinne der Ordnung für kirchliche Stiftungen in der Diözese Eichstätt, soweit sie der Aufsicht des Bischofs von Eichstätt unterstehen, bedürfen für Baumaßnahmen, die nach Ziff. 2.1.2 a) grundsätzlich genehmigungspflichtig sind, dann keiner Genehmigung, wenn es sich um eine standardisierte Baumaßnahme mit Gesamtkosten von nicht mehr als € 50.000,00 brutto handelt und der Bauherr die stichwortartig zu beschreibende Baumaßnahme der Leitung der Abteilung Kirchenstiftungen/Bau und technische Dienste vor der Beauftragung von Planern und/oder bauausführenden Unter-

nehmen anzeigt und hierbei verbindlich und unwiderruflich erklärt, im Hinblick auf die von ihm geplante Baumaßnahme keinen Antrag auf Bezuschussung und/oder sonstige finanzielle Förderung bei der Diözese Eichstätt zu stellen. Baumaßnahmen der Gesellschaften mit beschränkter Haftung, deren Zweck der Betrieb von Kindertagesstätten ist, bedürfen für Baumaßnahmen, die nach Ziffer 2.1.2.a) grundsätzlich genehmigungspflichtig sind, dann keiner Genehmigung, wenn die Gesamtkosten 100.000 EUR nicht überschreiten. Baumaßnahmen des Caritasverbandes für die Diözese Eichstätt e.V. sind bis Baukosten in Höhe von 50.000 EUR grundsätzlich genehmigungsfrei. Baumaßnahmen im Bereich von 50.000 EUR und 500.000 EUR werden als standardisierte Baumaßnahmen betrachtet (Regelungen siehe oben).

Nr. 3.2 / 1. Absatz / 1. Satz

Nr. 5.2.3 / 1. Absatz / 1. Satz

Nr. 5.3.3 / 1. Absatz / 1. Satz

Nr. 6.3.3 / 1. Absatz / 1. Satz

Nr. 6.4.3 / 1. Absatz / 1. Satz

Füge nach folgender Textstelle „... kirchlicher Stiftungen“ nachfolgenden Text ein „sowie für die Gesellschaften mit beschränkter Haftung der Diözese Eichstätt, deren Zweck der Betrieb von Kindertagesstätten ist,“

Nr. 3.2 / 2. Absatz / 1. Satz

Nr. 5.2.3 / 2. Absatz / 1. Satz

Nr. 5.3.3 / 2. Absatz / 1. Satz

Nr. 6.3.3 / 2. Absatz / 1. Satz

Nr. 6.4.3 / 2. Absatz / 1. Satz

Streiche „die Hauptabteilung Pastorale Dienste“, setze „den Bereich Pastoral“

Nr. 3.2 / 2. Absatz / 2. Satz

Nr. 5.2.3 / 2. Absatz / 2. Satz

Nr. 5.3.3 / 2. Absatz / 2. Satz

Nr. 6.3.3 / 2. Absatz / 2. Satz

Nr. 6.4.3 / 2. Absatz / 2. Satz

Streiche „die Hauptabteilung III: Pastorale Dienste“, setze „der Bereich Pastoral“

Nr. 3.2 / 3. Absatz

Nr. 5.2.3 / 3. Absatz

Nr. 5.3.3 / 3. Absatz

Nr. 6.3.3 / 3. Absatz

Nr. 6.4.3 / 3. Absatz

Einheitliche Neufassung aller aufgeführten Textstellen wie folgt:

Bei Baumaßnahmen in oder an dem Priesterseminar, Verwaltungsgebäuden und sonstigen Gebäuden hat das Diözesanbauamt in die auf die Klärung des baulichen Handlungsbedarfs gerichteten Überlegungen den Regens (Priesterseminar) oder die Leitung der Abteilung Kirchenstiftungen/Bau und technische Dienste (Verwaltungsgebäude und sonstige Gebäude) einzubeziehen.

Nr. 3.2 / 5. Absatz

Nr. 5.2.3 / 5. Absatz

Nr. 5.3.3 / 5. Absatz

Nr. 6.3.3 / 5. Absatz

Nr. 6.4.3 / 5. Absatz

Streiche „Hauptabteilung V Religionsunterricht, Schulen/Hochschulen“, setze „Abteilung Schule und Bildung“

Nr. 3.2 / 6. Absatz

Nr. 5.2.3 / 6. Absatz

Nr. 5.3.3 / 6. Absatz

Nr. 6.3.3 / 6. Absatz

Nr. 6.4.3 / 6. Absatz

Streiche "die Hauptabteilung", setze „den Bereich“

Nr. 3.2 / 7. Absatz

Nr. 5.2.3 / 7. Absatz

Nr. 5.3.3 / 7. Absatz

Nr. 6.3.3 / 7. Absatz

Nr. 6.4.3 / 7. Absatz

Einheitliche Neufassung aller aufgeführten Textstellen wie folgt:

Bei Baumaßnahmen in oder an Studentenwohnheimen hat das Diözesanbauamt in die auf die Klärung des baulichen Handlungsbedarfs gerichteten Überlegungen die Leitung der Abteilung Kirchenstiftungen/Bau und technische Dienste einzubeziehen. Die Leitung der Abteilung Kirchenstiftungen/Bau und technische Dienste wird sich vom St. Gundekar-Werk beraten lassen.

Nr. 4.1 / letzter Absatz

Nr. 6.3.2 / letzter Absatz

Streiche „bei der Bischöflichen Finanzkammer“, setze „ beim Fachbereich 2 Stiftungsberatung /Verwaltungskoordinatoren“

Nr. 4.2 / 1. Absatz/ Satz 1

Streiche „der Bischöflichen Finanzkammer“, setze „des Fachbereiches 2 Stiftungsberatung / Verwaltungskoordinatoren“

#### Nr. 4.5 / Absatz ist wie folgt umzuformulieren

Weist die Leitung der Abteilung Kirchenstiftungen / Bau und technische Dienste den Antrag auf Erteilung der Baugenehmigung zurück, so kann der Bauherr innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang dieser Entscheidung bei der Amtschefin/dem Amtschef die Überprüfung der Entscheidung der Leitung der Abteilung Kirchenstiftungen / Bau und technische Dienste verlangen. Kommt die Amtschefin/der Amtschef zu dem Ergebnis, dass die zurückweisende Entscheidung der Leitung der Abteilung Kirchenstiftungen / Bau und technische Dienste nicht korrekt ist, so hebt sie/er die Entscheidung auf und erteilt die Baugenehmigung. Hält die Amtschefin/der Amtschef die zurückweisende Entscheidung der Leitung der Abteilung Kirchenstiftungen / Bau und technische Dienste für korrekt, lehnt sie/er den Antrag ab. Im Übrigen bleibt die Kirchenstiftungsordnung unberührt.

#### Nr. 5.2.1 / Letzter Satz

füge hinter das Wort „Stiftungsberatung“ folgenden Text ein „(nur kirchliche Stiftungen)“

#### Nr. 5.2.2 / letzter Absatz

#### Nr. 5.3.2 / letzter Absatz

#### Nr. 6.4.2 / letzter Absatz

Streiche „bei der Finanzkammer“; setze „beim Fachbereich 2 Stiftungsberatung / Verwaltungskoordinatoren“

#### Nr. 5.2.4 / 1. Absatz

#### Nr. 5.3.4 / 1. Absatz

#### Nr. 6.3.4 / 1. Absatz

#### Nr. 6.4.4 / 1. Absatz

Streiche „der Finanzkammer“; setze „des Fachbereiches 2 Stiftungsberatung / Verwaltungskoordinatoren“

#### Nr. 5.2.6 / 2. Satz und 3. Satz / wie folgt neu zu formulieren

Kommt die Amtschefin/der Amtschef zu dem Ergebnis, dass die zurückweisende Entscheidung der Leitung der Abteilung Kirchenstiftungen/Bau und technische Dienste nicht korrekt ist, so hebt sie/er die Entscheidung auf und legt den Vorplanungsgenehmigungsantrag dem Vergabeausschuss vor. Hält die Amtschefin/der Amtschef die zurückweisende Entscheidung der Leitung der Abteilung Kirchenstiftungen/Bau und technische Dienste für korrekt, lehnt sie/er den Antrag ab.

#### Nr. 5.3.6 und Nr. 6.4.6 / wie folgt neu zu formulieren

Weist die Leitung der Abteilung Kirchenstiftungen/Bau und technische Dienste den Antrag auf Erteilung der Baugenehmigung zurück, so kann der Bauherr innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang dieser Entscheidung bei der Amtschefin/dem Amtschef die Überprüfung der Entscheidung der Leitung der Abteilung Kirchenstiftungen/Bau und technische Dienste verlangen. Kommt die Amtschefin/

der Amtschef zu dem Ergebnis, dass die zurückweisende Entscheidung der Leitung der Abteilung Kirchenstiftungen/Bau und technische Dienste nicht korrekt ist, so hebt sie/er die Entscheidung auf und legt den Baugenehmigungsantrag dem Vergabeausschuss vor. Hält die Amtschefin/der Amtschef die zurückweisende Entscheidung der Leitung der Abteilung Kirchenstiftungen/Bau und technische Dienste für korrekt, lehnt sie/er den Antrag ab. Im Übrigen bleibt die Kirchenstiftungsordnung unberührt.

#### Nr. 6.3.6 / wie folgt neu zu formulieren

Weist die Leitung der Abteilung Kirchenstiftungen/Bau und technische Dienste den Antrag auf Erteilung der Vollplanungsgenehmigung zurück, so kann der Bauherr innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang dieser Entscheidung bei der Amtschefin/dem Amtschef die Überprüfung der Entscheidung der Leitung der Abteilung Kirchenstiftungen/Bau und technische Dienste verlangen. Kommt die Amtschefin/der Amtschef zu dem Ergebnis, dass die zurückweisende Entscheidung der Leitung der Abteilung Kirchenstiftungen/Bau und technische Dienste nicht korrekt ist, so hebt sie/er die Entscheidung auf und legt den Vollplanungsgenehmigungsantrag dem Vergabeausschuss vor. Hält die Amtschefin/der Amtschef die zurückweisende Entscheidung der Leitung der Abteilung Kirchenstiftungen/Bau und technische Dienste für korrekt, lehnt sie/er den Antrag ab. Im Übrigen bleibt die Kirchenstiftungsordnung unberührt.

## II.

### **Ausführungsverordnung für die Priorisierung eines Bauvorhabens in der Diözese Eichstätt (AVPrio-Bau)**

#### Nr. 1

Füge nach „...aufgrund der Satzungsautonomie“ folgenden Text ergänzend ein „und den Gesellschaften mit beschränkter Haftung der Diözese Eichstätt, deren Zweck der Betrieb von Kindertagesstätten ist,“

#### Nr. 3.3.2 / 1. Absatz

Streiche „Hauptabteilung Pastoral und kirchliches Leben“; setze „Abteilung Seelsorge, Evangelisierung und Glaubenspädagogik“

#### Nr. 3.3.3 a) / letzter Absatz

Streiche „Finanzkammer“, setze „Leitung der Abteilung Kirchenstiftungen / Bau und technische Dienste“

#### Nr. 3.3.3 b) / letzter Absatz

Streiche „den Generalvikar“, setze „die Amtschefin/den Amtschef“

#### Nr. 3.3.5 a) / letzter Absatz

Streiche „Hauptabteilung V Religionsunterricht, Schulen/Hochschulen“; setze „Abteilung Schule und Bildung“

Nr. 3.3.6 a) / letzter Absatz

Streiche „die Hauptabteilung“; setze „den Bereich“

Nr. 3.3.7 a) / letzter Absatz

Streiche „Finanzkammer“; setze „Leitung der Abteilung Kirchenstiftungen / Bau und technische Dienste“

Nr. 3.3.7 b) / letzter Absatz

Streiche „Hauptabteilung V Religionsunterricht, Schulen/Hochschulen“; setze „Abteilung Schule und Bildung“

### III.

#### **Ausführungsverordnung für Baukostenzuschüsse in der Diözese Eichstätt (AVZusch-Bau)**

Nr. 2 / 1. Absatz / 2. Satz

Streiche „der Leiter der Hauptabteilung Finanzen/Bau und technischer Dienst“; setze „die Leitung der Abteilung Kirchenstiftungen/Bau und technische Dienste“

Nr. 4.2

Streiche „der Leiter der Hauptabteilung Finanzen/Bau und technischer Dienst“; setze „die Leitung der Abteilung Kirchenstiftungen / Bau und technische Dienste“

Nr. 5 / 1. Satz und 2. Satz

Streiche „Bischöfliche“

### V.

#### **Ausführungsverordnung für die Ausführung von Baumaßnahmen und den Bauunterhalt in der Diözese Eichstätt (AVAusf-Bau)**

1. Absatz

Füge nach „....aufgrund der Satzungsautonomie“ folgenden Text ergänzend ein „und den Gesellschaften mit beschränkter Haftung der Diözese Eichstätt, deren Zweck der Betrieb von Kindertagesstätten ist.“

Nr. 2.1 / 1. Satz

Füge nach „... aufgrund der Satzungsautonomie“ folgenden Text zusätzlich ein „und die Gesellschaften mit beschränkter Haftung der Diözese Eichstätt, deren Zweck der Betrieb von Kindertagesstätten ist,“

**VI.**  
**Ausführungsverordnung für das Controlling im Bauwesen**  
**in der Diözese Eichstätt (AVCon-Bau)**

1. Absatz

Füge nach „... aufgrund der Satzungsautonomie“ folgenden Text zusätzlich ein „und der Gesellschaften mit beschränkter Haftung der Diözese Eichstätt, deren Zweck der Betrieb von Kindertagesstätten ist.“

Nr. 1

Füge nach „... aufgrund der Satzungsautonomie“ folgenden Text zusätzlich ein „und der Gesellschaften mit beschränkter Haftung der Diözese Eichstätt, deren Zweck der Betrieb von Kindertagesstätten ist.“

Nr. 3.2.1 / 1. Absatz / 1. Satz

Nr. 3.2.2 / 1. Absatz / 1. Satz

Setze hinter folgendem Text „... von Eichstätt unterstehen“ folgenden Text ergänzend ein „und der Gesellschaften mit beschränkter Haftung der Diözese Eichstätt, deren Zweck der Betrieb von Kindertagesstätten ist,“

Nr. 3.2.1 / 1. Absatz / 1. Satz

Nr. 3.2.2 / 1. Absatz / 1. Satz

Füge hinter die Textstelle „... über € 50.000 brutto“ ergänzend folgenden Text ein „(Baumaßnahmen der Gesellschaften mit beschränkter Haftung der Diözese Eichstätt, deren Zweck der Betrieb von Kindertagesstätten ist erst ab € 100.000 brutto)“

Nr. 3.3.1 / 1. Absatz

Setze hinter folgendem Text „... von Eichstätt unterstehen“ folgenden Text ergänzend ein „und der Gesellschaften mit beschränkter Haftung der Diözese Eichstätt, deren Zweck der Betrieb von Kindertagesstätten ist,“

**Teil C**

**Geschäftsordnung für den Vergabeausschuss (GO VA-Bau)**

Nr. 1.1

Setze hinter folgendem Text „... von Eichstätt unterstehen“ folgenden Text ergänzend ein „und der Gesellschaften mit beschränkter Haftung der Diözese Eichstätt, deren Zweck der Betrieb von Kindertagesstätten ist,“

Nr. 2.1 / c)

Nr. 2.1 / d)

Nr. 2.1 / e)

Streiche „der Hauptabteilung“; setze „dem Bereich“



## Anmerkungen zur letzten Änderung der Diözesanen Bauregeln (Veröffentlichung im Pastoralblatt Nr. 8 / 2021 vom 14.12.2021)

### Damals aufgeführte Änderung IX

Die hier aufgeführte Änderung von „der Generalvikar“ auf „der Amtschefin/dem Amtschef“ ist nicht durchführbar. Fälschlicherweise aufgeführt

### Damals aufgeführte Änderung XXXII

Die hier aufgeführte Änderung von „dem bzw. der Generalvikar“ auf „der Amtschefin/dem Amtschef bzw. die Amtschefin/der Amtschef“ ist nicht durchführbar. Fälschlicherweise aufgeführt

### Damals aufgeführte Änderung XXXIX

Die hier aufgeführte Änderung der Ziffer 2.4.2 ist nicht durchführbar. Ziffer existiert nicht. Fälschlicherweise aufgeführt.

Eichstätt, 13. März 2023



Michael Alberter  
Generalvikar

## Bischöfliches Generalvikariat

### *Verordnungen*

#### Nr. 44 **Urlaubsregelung für Priester in den Sommerferien 2023**

Die Urlaubsregelung für die Priester unseres Bistums wurde im Pastoralblatt 1991, Seite 72 f.- bekannt gegeben. Entsprechend der Ordnung für Urlaub und Dienstbefreiung der Priester in unserem Bistum steht jedem Priester der Diözese ein jährlicher Urlaub von insgesamt einem Monat (30 Tage) zu. Nach der Änderung der Ordnung für Urlaub und Dienstbefreiung der Priester (s. Pastoralblatt 4/2022, S. 186) werden in Zukunft **beim Sommerurlaub je Urlaubswoche nur noch sechs Tage Urlaub angerechnet; der freie Tag wird nicht mehr als Urlaubstag gerechnet.** Um eine wirkliche Erholung zu ermöglichen, sollen in der Regel während der Sommerferien drei Wochen zusammenhängend genommen werden, dabei jedoch nicht mehr als drei aufeinander folgende Sonntage. Die restlichen Urlaubstage können während der Weihnachts-, Oster- und Pfingstferien eingeplant werden.

- Der Urlaubsantrag für den Sommerurlaub ist rechtzeitig über den jeweiligen Dekan zu stellen; dabei ist der Name des Urlaubsvertreters mitzuteilen, damit der Dekan die Urlaubsliste bis spätestens Freitag, 2. Juni 2023, der Personalkammer für die Pastoral, Leonrodplatz 3, 85072 Eichstätt vorlegen kann.
- Die Urlaubsvertretung ist in erster Linie durch Nachbarschaftsvertretung innerhalb eines Pfarrverbandes, weiterhin innerhalb eines Dekanates, zu regeln und abzustimmen.
- Dazu wird es zunehmend notwendig sein, dort, wo es möglich ist, in den Ferien die Anzahl der Gottesdienste zu reduzieren. Eine Reduzierung der Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen wird dabei selbst dann nicht zu umgehen sein, wenn der Priester, der einen anderen vertritt, bereit ist, eine Sonntagvorabendmesse anzusetzen. In Ausnahmesituationen kann es am Sonntag zu Binationen oder Trinationen kommen. Für diese Fälle wird hiermit gemäß can. 905, § 2, CIC/1983 die Erlaubnis erteilt.
- Wird die Urlaubsvertretung durch einen ausländischen Diözesan- oder Ordenspriester übernommen, muss hierfür ein Antrag in der Personalkammer gestellt werden.
- Ein Urlaubsantrag ist auch dann notwendig, wenn die Seelsorgevertretung nicht durch Nachbarschaftsvertretung möglich ist.

## PERSONALNACHRICHTEN

### Nr. 45 **Berichtigung zum Pastoralblatt Nr. 2 vom 24. Februar 2023 Im Herrn ist verschieden**

08.01.2023 Hochw. Herr Pfarrer i. R. **Hermann Josef** Plank, Pommelsbrunn, ist im Alter von 74 Jahren in Amberg verstorben.

### Nr. 46 **Ernennungen**

01.05.2023 Hochw. Herr Pfarrer Michael Krüger, Gungolding, wird zusätzlich zum Pfarradministrator der Pfarrei Böhmfeld ernannt.

01.05.2023 Hochw. Herr Pfarrer Anton Schatz, Böhmfeld, wird weiterhin mit einem Stundenumfang von 50% als Seelsorger im Bereich der Kinderpastoral und mit weiteren 50 % als Priesterseelsorger (1. Dienstsitz Pfarrhaus Eitensheim) tätig sein.

## Nr. 47 **Resignation/Entpflichtung**

01.03.2023 Hochw. Herr P. Arturo Ruiz Freites IVE, Neumarkt, hat die Diözese Eichstätt verlassen.

30.04.2023 Hochw. Herr Pfarrer Anton Schatz, Böhmfeld, wird als Pfarradministrator der Pfarrei Böhmfeld entpflichtet.

## VERANSTALTUNGEN UND TERMINE

### Nr. 48 **Priesterweihe am Samstag, 29. April 2023**

Unser Hochwürdigster Herr Bischof Gregor Maria Hanke OSB wird am Samstag vor dem Sonntag des Guten Hirten, am 29. April 2023, um 9.30 Uhr in der Schutzengelkirche in Eichstätt folgenden Diakonen die heilige Priesterweihe erteilen:

#### **Jean-Claude Wildanger**

Heimatpfarrei: St. Elisabeth, Stuttgart, Diözese Rottenburg-Stuttgart

Praktikumspfarrei: Hl. Edith Stein, Nürnberg

#### **Patrick Zachmeier**

Heimatpfarrei: St. Willibald, Deining, Diözese Eichstätt

Praktikumspfarrei: Herz Jesu, Ingolstadt

Alle Priester und Diakone sind zur Mitfeier herzlich eingeladen. Sie werden gebeten, in Chorkleidung (mit weißer Stola) an der Weiheliturgie teilzunehmen. Parkgelegenheiten sind im Hof des Bischöflichen Seminars und im Hof hinter dem Ordinariatsgebäude Leonrodplatz 5 (St. Richard).

Umkleidemöglichkeit besteht im Jesuitenrefektorium des Priesterseminars (F 006). Um 9.20 Uhr Prozessionsbeginn vom Jesuitenrefektorium aus. Die Weiheliturgie beginnt um 9.30 Uhr.

Am dritten Sonntag der Osterzeit, am 23. April 2023 (wie auch bei allen Vorabendgottesdiensten), sind die Namen der Weihekandidaten bei allen Gottesdiensten bekannt zu geben. Bei den Fürbitten möge besonders für sie gebetet werden.

## Nr. 49 **Firmpfan 2023, Änderung/Ergänzung**

Firmpfan 2023, Pastoralblatt Nr. 2/2023, Seite 141 f.

### **Änderungen/Ergänzungen:**

Firmpstation Velburg, 26. Mai 2023, 9.30 Uhr:

Firmpspender: Weihbischof Adolf Bittschi (statt Regionaldekan Msgr. Johannes Hofmann, Straubing)

Firmpstation Edelsfeld, 1. Juli 2023, 10.00 Uhr:

Firmpspender: Pfarrer Johann Zeltsperger (statt Pfarrer Dr. Christian Steger, Bayreuth)

Firmpfung im Pfarrverband Maria End am 24. Mai 2023 und 28. Mai 2023:

am 24. Mai 2023 speziell für Dollnstein

am 28. Mai 2023 speziell für Ensfeld und Mörsnsheim

Firmpfung in Neumarkt-Zu Unserer Lieben Frau:

Zusatztermin am 9. Juli 2023 um 14.00 Uhr in Neumarkt-Zu Unserer Lieben Frau durch Pfarrer Stefan Wingen

Firmpfung in der Behinderteneinrichtung Auhof, Hilpoltstein, am 30. September 2023 durch Bischof Gregor Maria Hanke OSB

## Nr. 50 **Fortbildungsangebote der Diözese**

### **Das Böse: eine Realität, die nicht zu leugnen ist!**

Grenzsituationen unserer Freiheit

Für die Einen gehört das Böse in den Bereich der Mythologie. Für die Anderen ist das Böse eine alltägliche Fremd- und Eigenerfahrung. Sowohl aktuelle Verschwörungstheorien als auch die jesuanische Auseinandersetzung mit der Versuchung zum Bösen bemühen dieses Phänomen.

Wo aber setzen wir uns selbst mit der Wirklichkeit des Bösen in unserem eigenen Denken und Handeln auseinander? Woher kommt das Böse in uns? Paulus beschreibt seine existentielle Auseinandersetzung mit seinen inneren dunklen Mächten so:

*Denn ich tue nicht das Gute, das ich will, sondern das Böse, das ich nicht will.  
(Röm 7,19)*

## **Zeit und Ort**

<b>Mai 2023</b>	Schwerpunkt: Selbst- u. Fremdgefährdung im Gemeinwesen Fr 05. 05. (19.00 Uhr) bis So 07. Mai 2023 (12.00 Uhr), Institut Simone Weil - Marktheidenfeld
<b>September 2023</b>	Schwerpunkt: Sünde und Erlösung in der Gottesbeziehung (christlich) Fr 08. Sept. (19.00 Uhr) bis So 10. Sept. (12.00 Uhr), Schloss Hirschberg <b>Beide Termine sind unabhängig zu besuchen.</b>
<b>Kursleitung:</b>	Dipl.theol. Ruth Seubert, Dr. Bettina Karwath, Pfr. Heinrich Rosner (Regensburg) Folgetermin: Schloss Hirschberg, Fr 08.09. (Beginn 18.00 Uhr) bis Sa 09.09.2023 (Ende 17.00 Uhr)
<b>Kurskosten:</b>	pro Modul 120 Euro

## **Die eigene Stimme finden**

31. März - 2. April 2023 Beginn: 18.00 Uhr

Ort: Tagungshaus Schloss Hirschberg

Ein Wochenend-Kurs für Singen und kreatives Schreiben. Für Anfänger und Fortgeschrittene in Wort und Ton.

So viele Menschen berichten, dass sie nicht frei zu singen wagen, seit sie in ihrer Kindheit beim Vorsingen beschämt worden sind. Auch an sie richtet sich dieser Kurs, ebenso an alle Neugierigen, die Erfahrungen mit dem Klang ihrer Stimme in Gesang und Text machen möchten.

Körperübungen eröffnen sanft und spielerisch einen neuen Zugang zum Singen. In den Schreibimpulsen können musikalische Erfahrungen verarbeitet und ein Zugang zu freiem, spielerischem Umgang mit Sprache gefunden werden.

Mitzubringen sind: Isomatte, lockere Kleidung, Schreibutensilien

<b>Referentinnen</b>	Eva Fabini, Tessa Korber
<b>Termine zur Auswahl</b>	Fr 31.03. bis So 02.04.2023 Fr 27.10. bis So 29.10.2023

**Kosten:** pro WE 183,20 Euro

**Kursgebühr:** 125 Euro

Bildungskooperation der Diözese Eichstätt mit dem Institut Simone Weil, Marktheidenfeld

**Ort:** Tagungshaus Schloss Hirschberg, Hirschberg 70, 92339 Beilngries

## Anmeldung

Sekretariat der HA II, Abt. 3, Fort- und Weiterbildung des  
pastoralen Personals, Hirschberg 70, 92339 Beilngries  
E-Mail: [fortbildung\(at\)bistum-eichstaett\(dot\)de](mailto:fortbildung@bistum-eichstaett.de)  
[www.tagungshaus-schloss-hirschberg.de](http://www.tagungshaus-schloss-hirschberg.de)

### Nr. 51 **Einführungskurs für Kommunionhelfer/-innen**

Für Ordensleute und Laien, die den Auftrag zur Kommunionsspendung erhalten sollen, findet am Samstag, 1. April 2023, im Tagungshaus Schloss Hirschberg ein Einführungskurs statt. Er beginnt um 9.00 Uhr und endet gegen 17.00 Uhr mit der Beauftragungsfeier. Der Kurstag bildet eine Einheit und eine teilweise Teilnahme am Kurs ist nur unter besonderen Umständen möglich. Dies muss vor Kursbeginn mit dem Bischöflichen Generalvikariat abgesprochen werden. Die Kursleitung hat Herr Markus Wittmann. Die Beauftragungsfeier leitet der Generalvikar.

Die Teilnehmenden sind zum Mittagessen im Bistumshaus eingeladen. Die Fahrtkosten sollen von der Kirchenstiftung getragen werden.

Um Rückfragen zu vermeiden, bitten wir die diözesanen Richtlinien (s. Pastoralblatt 2022, S 279f.) zu beachten. Demnach stellt das Ersuchen um die Beauftragung zur Kommunionsspendung der leitende Pfarrer. Der Antrag soll enthalten:

1. die vollständigen Personalien der vorgeschlagenen Person/en
2. die Begründung des Antrags
3. die Stellungnahme des Pfarrgemeinderates
4. die schriftliche Zusage der vorgeschlagenen Person/en

Die schriftliche Anmeldung möge bis zum Freitag, 17. März 2023, an das Bischöfliche Generalvikariat, Luitpoldstraße 2, 85072 Eichstätt, gerichtet werden. Da die Ausstellung der Urkunden, die bis zum Kursbeginn erfolgt sein muss, eine gewisse Zeit erfordert, bitten wir, den Termin unbedingt einzuhalten. Eine eigene Einladung an die Teilnehmenden ergeht nicht. Die Anzahl der Teilnehmenden ist begrenzt.

## Nr. 52 **Willibaldswoche 2023 - Save the date**

Die Willibaldswoche 2023 findet von Samstag, den 1. Juli bis Sonntag, den 9. Juli statt und steht unter dem Motto „Hoffnung schöpfen“.

Folgende Programmpunkte finden in Eichstätt statt:

Samstag, 1. Juli: Diözesaner Kinderchortag

Sonntag, 2. Juli: Feier des Willibaldsfestes

Montag, 3. Juli: Wallfahrt der Frauen

Donnerstag, 6. Juli: Tag der pastoralen Mitarbeitenden

Freitag, 7. Juli: Wallfahrt der Männer

Samstag, 8. Juli: Gottesdienst für alle Ehejubilare des Bistums (nachmittags)

Sonntag, 9. Juli: Gottesdienst für alle Ehejubilare des Bistums (vormittags)

Eine detaillierte Programmübersicht sowie verschiedene Materialien stehen ab Anfang Mai auf der Homepage [www.willibaldswoche.de](http://www.willibaldswoche.de) zur Verfügung.

## WEITERE INFORMATIONEN

### Nr. 53 **Hinweise zur Durchführung der Palmsonntagskollekte 2023**

Die Palmsonntagskollekte kommt den Christen im Heiligen Land zugute. Der Leitgedanke zur Palmsonntagskollekte 2023 lautet: Chancen spenden. Damit Christen im Heiligen Land bleiben.

Die Christen des Heiligen Landes sind eine kleine Minderheit. Im Westjordanland, in Gaza und in Jerusalem nimmt ihre Zahl kontinuierlich ab. Für die Gesellschaft, in der sie leben, sind sie jedoch von großer Bedeutung. Je nach Wohnort haben Christen jüdische oder muslimische Nachbarn. In ihrem Alltag haben sie deshalb die Chance, als Vermittler in der konfliktreichen Region zu agieren. Für sich selbst aber sehen viele Christen wenig Perspektiven. Viele träumen von einem besseren Leben jenseits ihrer Heimat. Der Deutsche Verein vom Heiligen Lande und das Kommissariat des Heiligen Landes der Franziskaner eröffnen den Christen vor Ort Chancen auf Bildung, soziale Teilhabe und ein selbstbestimmtes Leben. Christliche Begegnungstätten, Schulen, Gemeinden und soziale Einrichtungen sorgen für neue Perspektiven. Sie bieten nicht nur Arbeitsplätze, sondern sie unterstützen auch Kinder aus sozial schwachen Familien, Menschen mit Behinderung, chronisch Kranke und Migranten – darunter viele Frauen. Darüber hinaus tragen christliche Einrichtungen vielfach zur interreligiösen Friedenserziehung bei.

Mit einer Spende zur Palmsonntagskollekte unterstützen Sie die Menschen im Heiligen Land, an den Ursprungsstätten unseres christlichen Glaubens. So können sie ihren Dienst an den Menschen und der Gesellschaft erfüllen.

Die deutschen Bischöfe bitten daher in ihrem Aufruf um Unterstützung der Christen im Nahen Osten durch Gebet, Pilgerreisen und materielle Hilfe.

### **Palmsonntagskollekte am 02.04.2023**

Die Palmsonntagskollekte findet am Palmsonntag, dem 02.04.2023, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) statt. Das jeweilige Generalvikariat/Ordinariat überweist die Spenden, einschließlich der später eingegangenen, an den Deutschen Verein vom Heiligen Lande (Ausnahme: die (Erz-)Diözesen der Freisinger Bischofskonferenz überweisen ihre Spenden an das Erzbischöfliche Ordinariat München). Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne jeden Abzug von den Gemeinden über die Bistumskassen an die genannten Stellen weitergeleitet werden. Diesen obliegt die Aufteilung der Gelder gemäß dem bekannten Schlüssel und die zügige Weiterleitung der jeweiligen Spendenanteile an das Kommissariat des Heiligen Landes der Franziskaner in Deutschland bzw. den Deutschen Verein vom Heiligen Lande.

Das Ergebnis der Kollekte ist ohne Abzug unter Angabe der Nr. der Kirchenstiftung und der Nr. der Kollekte innerhalb von 14 Tagen nach dem Kollektentermin an die Diözese Eichstätt, durchlaufende Kollekten, Konto-Nr. Diözese Eichstätt, IBAN: DE 52 7509 0300 0007 6521 00 – BIC: GENODEF1M05 – Liga-Bank zu überweisen.

Eine pfarreinterne Verwendung der Kollektengelder, beispielsweise für Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig. Der Deutsche Verein vom Heiligen Lande und das Kommissariat des Heiligen Landes sind den Spendern gegenüber rechen-schaftspflichtig.

Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es der Gemeinde mit einem herzlichen Dank bekannt gegeben werden.

### **Informationen und Kontakt**

Weitere Informationen finden sich auf der Internetseite [www.palmsonntagskollekte.de](http://www.palmsonntagskollekte.de). Hier können ab Anfang Januar alle Unterlagen in druckfähiger Qualität heruntergeladen werden. Circa zwei Wochen vor Palmsonntag werden weitere Materialien zur Palmsonntagskollekte an alle deutschen katholischen Pfarreien versandt.

Bei weiteren Fragen zur Palmsonntagskollekte wenden Sie sich bitte an: Deutscher Verein vom Heiligen Lande, Dr. Matthias Vogt, Generalsekretär, Tel. 0221 9950650, E-Mail: [palmsonntagskollekte@dvhl.de](mailto:palmsonntagskollekte@dvhl.de), [www.dvhl.de](http://www.dvhl.de).